iShares ETF II (CH)

Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

März 2026

Vertrieb Schweiz, Liechtenstein, Singapur* und Abu Dhabi Global Market*

Ein durch BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich, und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, aufgelegter Anlagefonds.

Fondsleitung

BlackRock Asset Management Schweiz AG

Bahnhofstrasse 39, CH-8001 Zürich

Depotbank

State Street Bank International GmbH, Munich, Zweigniederlassung Zürich
Kalanderplatz 5, Postfach, CH-8027 Zürich

* eingeschränkter Vertrieb nur an gewisse Anleger (siehe Prospekt, Ziff. 5.3)

©2026 BlackRock, Inc. Sämtliche Rechte vorbehalten. iSHARES und BLACKROCK sind Handelsmarken von BlackRock, Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften. Alle anderen Marken stehen im Eigentum der jeweiligen Eigentümer.

Inhaltsverzeichnis

Teil 1: Prospekt 3
1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen 3
1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz 3
1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften 3
1.3 Rechnungsjahr 4
1.4 Prüfgesellschaft 4
1.5 Anteile 4
1.6 Kotierung der Teilvermögen an der SIX Swiss Exchange 5
1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen 5
1.8 Verwendung der Erträge 6
1.9 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateeinsatz der Teilvermögen 6
1.10 Nettoinventarwert 8
1.11 Vergütungen und Nebenkosten 8
1.12 Einsicht der Berichte 8
1.13 Rechtsform des Fonds 8
1.14 Risikofaktoren 9
1.15 Liquiditätsrisikomanagement 11
2 Informationen über die Fondsleitung 11
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung 11
2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung 12
2.3 Verwaltungs- und Leitorgane 12
2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital 12
2.5 Übertragung und Sub-Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben 12
2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten 12
3 Informationen über die Depotbank 13
3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank 13
3.2 Weitere Angaben zur Depotbank 13
4 Informationen über Dritte 13
4.1 Zahlstelle 13
4.2 Vertreiber 13
4.3 Übertragung und Sub- Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben 13
5 Weitere Informationen 14
5.1 Nützliche Hinweise 14
5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen 14
5.3 Angaben zur Vertriebstätigkeit oder Angebot im Ausland 14
5.4 Verkaufsrestriktionen 15
6 Weitere Anlageinformationen 15
6.1 Zugelassene Raffineure / LBMA London Good Delivery 15
6.2 Profil des typischen Anlegers 15
6.3 ESG-Integration und Investment Stewardship 15
6.4 Datenschutz unter dem DSG und der DSGVO 16
6.5 Ausführliche Bestimmungen 17
7 Indikativer Nettoinventarwert ("iNAV") 17
Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen 18
I. Grundlagen 19
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter 19
II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien 19
§ 2 Der Fondsvertrag 19
§ 3 Die Fondsleitung 19

§ 4 Die Depotbank ... 19
§ 5 Der Anleger ... 20
§ 6 Anteile und Anteilklassen ... 20
III. Richtlinien der Anlagepolitik 21
A Anlagegrundsätze 21
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften ... 21
§ 8 Anlagepolitik ... 21
§ 9 Flüssige Mittel ... 22
B Anlagetechniken und -instrumente 22
§ 10 Edelmetallleihe ... 22
§ 11 Pensionsgeschäfte ... 22
§ 12 Derivate ... 22
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten ... 23
§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen ... 23
C Anlagebeschränkungen 23
§ 15 Risikoverteilung ... 23
IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen 24
§ 16 Berechnung des Nettoinventarwerts ... 24
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ... 24
V. Vergütungen und Nebenkosten 25
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger ... 25
§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen ... 25
VI. Rechenschaftsablage und Prüfung 26
§ 21 Rechenschaftsablage ... 26
§ 22 Prüfung ... 26
VII. Verwendung des Erfolges 26
§ 23 ... 26
VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen 27
§ 24 ... 27
IX. Umstrukturierung und Auflösung 27
§ 25 Vereinigung ... 27
§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung ... 28
X. Änderung des Fondsvertrags 28
§ 27 ... 28
XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand 28
§ 28 ... 28

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) oder ähnliches Dokument und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt (KID) oder einem ähnlichen Dokument oder im Fondsvertrag enthalten sind. BlackRock Asset Management Schweiz AG, als Fondsleitung (die "**Fondsleitung**") ist für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich und erklärt, dass gestützt auf ihr Wissen die Angaben in diesem Prospekt richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der Fondsvertrag des iShares ETF II (CH) ist in die folgenden Teilvermögen unterteilt:

a) iShares Gold ETF (CH)

b) iShares Gold CHF Hedged ETF (CH)

c) iShares Gold EUR Hedged ETF (CH)

Der Fondsvertrag wurde ursprünglich von der Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Credit Suisse AG, Zürich, als Depotbank der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») unterbreitet und von dieser erstmals am 30. August 2009 genehmigt.

Per 2. Februar, 2015 wurde die Credit Suisse Funds AG durch BlackRock Asset Management Schweiz AG als Fondsleitung und die Credit Suisse AG durch State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, als Depotbank (die "**Depotbank**") ersetzt.

Die Teilvermögen sind den normalen Marktschwankungen unterworfen. Die historische Performance ist keine Garantie für die zukünftige Entwicklung der Teilvermögen. Weitere Informationen finden sich in Ziff. 1.14 "Risikofaktoren".

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

1.2.1 Quellensteuerrückforderungen durch die Fonds/durch Anleger

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizilierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer. Aufgrund der wirtschaftlichen Eigenschaften des Edelmetalls und der anfallenden laufenden Vergütungen und Kosten ist nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

In der Schweiz domizilierte Anleger[1] können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen der Teilvermögen durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer auf Ausschüttungen der Teilvermögen nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ausgabe sowie Rückgabe von Anteilen am Fonds sind von der Umsatzabgabe ausgenommen. Der Handel von Anteilen auf dem Sekundärmarkt unterliegt der Umsatzabgabe.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer (bspw. abgeltende Quellensteuer, Europäische Zinsbesteuerung, Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA)) unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis in der Schweiz aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden sich Anleger an ihren Steuerberater.

1.2.2 FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reportingsysteme

Die Teilvermögen sind als «registered deemed compliant collective investment vehicle (CIV)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA «IGA Schweiz/USA» klassifiziert. Die Fondsleitung ist bei den US-Steuerbehörden im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» als ein die Bestimmungen erfüllendes ausländisches Finanzinstitut («FFI») eingetragen. Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (PFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet. Das IGA Schweiz/USA wurde mit der Absicht geschlossen, die schweizerische Umsetzung der Bestimmungen des Foreign Account Tax Compliance Act des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act («FATCA») zu ermöglichen, das ein neues Reporting-System auferlegt, verbunden mit einer Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen von US-Quellen oder diesen zuweisbaren Quellen oder im Hinblick auf US-Vermögen an bestimmte Empfängerkategorien, einschliesslich eines Nicht-US-Finanzinstituts (ein «ausländisches Finanzinstitut» oder «FFI»), das die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllt und auch sonst nicht befreit ist. Bestimmte Finanzinstitute («berichtende Finanzinstitute») sind (gemäss der Definition im IGA Schweiz/USA, welche durch schweizerische Vorschriften eingeführt wurde) im Sinne der Bestimmungen des FFI-Abkommens verpflichtet, bestimmte Angaben über ihre US-Kontoinhaber an den US Internal Revenue

[1] Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe im Prospekt mit integriertem Fondsvertrag gelten grundsätzlich für beide Geschlechter

Service zu übermitteln. Der Umbrella-Fonds bildet zu diesen Zwecken ein berichtendes Finanzinstitut. Dementsprechend ist der Umbrella-Fonds verpflichtet, das FFI-Abkommen abzuschliessen und dessen Bestimmungen zu erfüllen (im Sinne der Definition im IGA Schweiz/USA), einschliesslich die Verpflichtung, bestimmte Angaben über US-Anleger beim US Internal Revenue Service zu machen. Es liegt in der Absicht des Umbrella-Fonds und der Fondsleitung, dafür zu sorgen, dass der Umbrella-Fonds die FATCA-Bestimmungen durch Abschluss eines FFI-Abkommens (im Sinne der Definition im IGA Schweiz/USA) und der Einhaltung von dessen Bestimmungen sowie sämtliche sonstigen Bestimmungen des im IGA Schweiz/USA vorgesehenen Reporting-Systems erfüllt. Es kann jedoch keine Gewähr dafür gegeben werden, ob der Umbrella-Fonds in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen und, für den Fall, dass er dies nicht, könnte eine Quellensteuer von 30 % für Zahlungen auferlegt werden, die er aus US-Quellen oder Quellen, die diesen zuzuordnen sind, bezieht oder im Hinblick auf US-Aktiva, was gegebenenfalls die Beträge verringert, die dem Umbrella-Fonds für Zahlungen an die Anleger zur Verfügung stehen.

Die Schweiz und die Vereinigten Staaten haben ein neues IGA abgeschlossen, das 2028 in Kraft treten wird. Im Rahmen dieses neuen Abkommens wird die Schweiz von einem Modell 2 IGA zu einem Modell 1 IGA übergehen. Folglich müssen ab dem 1. Januar 2028 meldende Finanzinstitute in der Schweiz die erforderlichen Daten nicht mehr direkt an den US Internal Revenue Service übermitteln. Stattdessen werden diese Informationen an die Schweizerische Eidgenössische Steuerverwaltung gemeldet, die sie dann an den IRS weiterleitet.

Die Schweiz und eine Reihe weiterer Länder haben ebenfalls angekündigt, dass sie beabsichtigen, multilaterale Vereinbarungen nach dem Modell des Common Reporting Standard (CRS) für den Automatischen Austausch von Steuerinformationen (AEOI) abzuschliessen, der von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) entwickelt wurde, gemäss dem bestimmte Finanzinstitute (die auch als «berichtende Finanzinstitute» beschrieben werden) verpflichtet sind, bestimmte Angaben über Kontoinhaber aus Ländern an ihre lokalen Steuerbehörden zu übermitteln, welche Partei dieser Vereinbarungen sind und deren Angaben wiederum an die entsprechenden Steuerbehörden übermittelt werden. Sollten solche Vereinbarungen in schweizerisches Recht umgesetzt werden, wird derzeit davon ausgegangen, dass der Umbrella-Fonds für diese Zwecke ein berichtendes Finanzinstitut bilden würde.

Angesichts des Vorstehenden werden die Anleger des Umbrella-Fonds verpflichtet sein, dem Umbrella-Fonds bestimmte Angaben zu übermitteln, die die Bestimmungen der Reporting-Systeme erfüllen. Bitte beachten Sie, dass die Fondsleitung beschlossen hat, dass es US-Personen nicht gestattet ist, Anteile des Umbrella-Fonds zu besitzen.

1.2.3 OECD Säule 2

Die OECD hat Arbeiten zur Einführung eines Systems veröffentlicht, das sicherstellen soll, dass multinationale Unternehmen einem Mindestmass an Besteuerung unterliegen („Säule 2“). Die Säule 2-Regeln[1] zielen darauf ab, sicherzustellen, dass grosse multinationale Unternehmensgruppen (MNEs) in jedem Land, in dem sie tätig sind, ein Mindestmass an Steuern auf ihre Einkünfte zahlen. Dies geschieht durch die Erhebung einer Ergänzungssteuer, wenn der effektive Steuersatz – auf Länderbasis berechnet – unter dem in Säule 2 festgelegten Mindeststeuersatz liegt.

Wenn ein Anleger oder gegebenenfalls dessen oberste Muttergesellschaft den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen in seinen Konzernabschluss („Konzernabschluss“) konsolidiert (oder eine Konsolidierung unterstellt), besteht das Risiko, dass der Umbrella-Fonds oder ein Teilvermögen einer Steuer gemäss Säule 2 unterliegt.

Fällt der Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen in den Anwendungsbereich von Säule 2, könnten sich die effektiven Steuersätze innerhalb seiner Struktur erhöhen – entweder durch höhere Steuerbeträge oder durch den möglichen Ausschluss von Abzügen. Auch die Kosten für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften könnten steigen, was sich negativ auf die Rendite der Anleger auswirken kann. Sollte der Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen einer Steuer gemäss Säule 2 unterliegen, könnte dies die zur Ausschüttung verfügbaren Beträge an die Anleger verringern.

Jeder Anleger verpflichtet sich, den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen auf Aufforderung für jegliche Steuerverbindlichkeit gemäss Säule 2 und Kosten für die Einhaltung steuerlicher Vorschriften zu entschädigen, die dem Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen infolge einer (unterstellten) Konsolidierung in dem Konzernabschluss des jeweiligen Anlegers entstehen.

Soweit eine Steuerverbindlichkeit gemäss Säule 2 auf Ebene eines Anlegers oder. falls zutreffend. der MNE-Gruppe, zu der er gehört, aufgrund der Investition in den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen entsteht, trägt ausschliesslich der betreffende Anleger diese Verbindlichkeit. Der Umbrella-Fonds, die Teilvermögen oder andere Anleger sind hiervon nicht betroffen. Anleger sind selbst dafür verantwortlich, ihre eigene steuerliche Situation im Zusammenhang mit Säule 2 zu bewerten, einschliesslich der Frage, ob sie den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen zeilenweise in ihren Konzernabschlüssen konsolidieren müssen. Anleger müssen BlackRock unverzüglich informieren, sobald eine solche (unterstellte) Konsolidierungspflicht festgestellt wird.

BlackRock behält sich das Recht vor, die Anteile eines Anlegers zurückzunehmen, wenn dessen Investition zu zusätzlichen Steuern gemäss Säule 2 auf Ebene des Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen führt und/oder zusätzliche Melde- oder Compliance-Verpflichtungen für den Umbrella-Fonds bzw. einem Teilvermögen entstehen.

[1] Die OECD-Regeln von 2021 „Tax Challenges Arising from Digitalisation of the Economy – Global Anti-Base Erosion Model Rules (Pillar Two): Inclusive Framework on BEPS“ (die Modellregeln) sowie die Richtlinie (EU) 2022/2523 des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Sicherstellung eines globalen Mindestniveaus der Besteuerung für multinationale Unternehmensgruppen und grosse inländische Gruppen in der EU (die Säule 2-Richtlinie), zusammen mit allen aktuellen oder zukünftigen ähnlichen oder verwandten Gesetzgebungen in Bezug auf EU- oder Nicht-EU-Gerichtsbarkeiten sowie jegliche aktuelle oder zukünftige Gesetzgebung, Vorschriften, Leitlinien oder offizielle Auslegungen in diesem Zusammenhang.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis 31. Mai (gilt für alle Teilvermögen).

1.4 Prüfgesellschaft

Prüfgesellschaft ist Deloitte AG, Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Die Teilvermögen sind derzeit nicht in verschiedene Anteilklassen unterteilt. Es gibt nur eine ausschüttende Anteilklasse A, wobei aufgrund der wirtschaftlichen Eigenschaften des Edelmetalls und der anfallenden laufenden Vergütungen und Kosten nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen ist.

1.6 Kotierung der Teilvermögen an der SIX Swiss Exchange

Die Anteile der Teilvermögen sind gemäss Standard für kollektive Kapitalanlagen der SIX Swiss Exchange AG (nachfolgend «SIX Swiss Exchange») kotiert und werden deshalb auch Exchange Traded Funds («ETF») bezeichnet. Die Zulassungsstelle der SIX Swiss Exchange hat die beantragte Kotierung bewilligt. Der Handel der Fondsanteile über die SIX Swiss Exchange erfolgt in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens.

Der Handel der Anteile an den Teilvermögen über die SIX Swiss Exchange wurde per 6. Oktober 2009 aufgenommen.

Dieser Prospekt gilt als Kotierungsprospekt für die Kotierung der Anteile der Teilvermögen an der SIX Swiss Exchange. Für dessen Inhalt zeichnet die BlackRock Asset Management Schweiz, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich, als Fondsleitung verantwortlich. Nach bestem Wissen und Gewissen wird bestätigt, dass alle Angaben richtig sind und keine wesentlichen Gesichtspunkte ausgelassen wurden.

Die Kotierung der Anteile an der SIX Swiss Exchange hat zum Ziel, Anlegern zusätzlich zur Möglichkeit, Anteile direkt bei der Fondsleitung respektive deren Vertreibern zu zeichnen oder zurückzugeben, den Kauf und Verkauf der Anteile an einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die Börse, zu ermöglichen. Einzelheiten zum Erwerb von Anteilen im Primär- oder Sekundärmarkt sind nachfolgend in Ziff. 1.7 erläutert.

Der Nettoinventarwert eines Anteils der jeweiligen Teilvermögen zum Zeitpunkt der Kotierung betrug ungefähr einen Zehntel Unze (oz.) Gold.

Die vollständige und aktuelle Liste der Institute, die von der Fondsleitung nominiert wurden, um die Funktion des Market Maker für den Handel der Anteile der an der SIX kotierten Teilvermögen zu übernehmen, ist auf der Website der SIX verfügbar und frei zugänglich: www.six-swiss-exchange.com.

Es besteht die Möglichkeit, dass künftig weitere Market Maker eingesetzt werden. Allfällige weitere Market Maker werden jeweils der FINMA angezeigt. Aufgabe eines Market Makers ist es, einen Markt für die gehandelten Fondsanteile aufrechtzuerhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für Anteile des Teilvermögens in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange einzugeben.

Die FINMA hat die Fondsleitung dazu verpflichtet, sicherzustellen, dass die Differenz («Spread») zwischen dem massgeblichen Inventarwert pro Anteil (berechnet aufgrund des Inventarwertes pro Anteil und angepasst an die handelsbedingten Änderungen der Kurse der im entsprechenden Referenzindex enthaltenen Bestandteile «Intraday Inventarwert») und dem Kurs, zu welchem die Anleger an der SIX Swiss Exchange Anteile kaufen und verkaufen können, auf ein vernünftiges Mass reduziert wird.

Mittels Kooperationsvertrag zwischen der Fondsleitung einerseits und den Market Makern andererseits werden Letztere verpflichtet, an der SIX Swiss Exchange in einem bestimmten Rahmen und unter normalen Marktbedingungen einen Markt von Anteilen des Fonds zu unterhalten und in diesem Zusammenhang Geld- und Briefkurse für Anteile des Fonds in das Handelssystem der SIX Swiss Exchange einzugeben, welche unter normalen Marktbedingungen bei ETFs auf Rohstoff-Basiswerte, die zu mehr als 50% Rohstoffe beinhalten, die während den offiziellen SIX Swiss Exchange-Handelszeiten im Heimmarkt gehandelt werden, einen Spread von 2% (jeweils 1% auf beiden Seiten des Intraday-Inventarwertes) und bei ETFs auf Rohstoff-Basiswerte, die zu mehr als 50% Rohstoffe beinhalten, die während den offiziellen SIX Swiss Exchange-Handelszeiten nicht im Heimmarkt gehandelt werden, einen Spread von 3% nicht übersteigen. Da Gold in der Regel rund um die Uhr gehandelt wird, beträgt der anwendbare Spread somit in der Regel 2%.

Das Clearing wird über SIX SIS AG durchgeführt.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Die Anleger haben das Recht, die Fondsanteile im Primär- oder im Sekundärmarkt zu erwerben (zeichnen) oder zu verkaufen (zurückgeben). Als Primärmarkt wird dabei die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen durch die Fondsleitung respektive durch deren Vertreiber bezeichnet. Diesbezüglich gelten die in Ziff. 1.7.1 umschriebenen Konditionen. Erwerb am Sekundärmarkt bedeutet Kauf oder Verkauf über die Börse zu den in Ziff. 1.7.2 beschriebenen Konditionen.

1.7.1 Erwerb und Rückgabe von Anteilen der Teilvermögen am Primärmarkt

Anteile der Teilvermögen werden grundsätzlich an jedem Wochentag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet statt an schweizerischen Feiertagen (inkl. Heiligabend und Silvester), an Tagen, an denen es, wie erwähnt unter Ziff. 1.9.1, nur einen LBMA Gold Price AM gibt, und an Tagen, an welchen der Edelmetallhandel in London geschlossen ist, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens zur erwähnten Uhrzeit gemäss Tabelle am Ende des Prospekts an einem Zürcher Bankwerktag (Auftragstag) eingegangen sind, werden am gleichen oder nächsten Zürcher Bankwerktag auf der Basis des am Auftragstag berechneten Inventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse am Auftragstag berechnet.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Transaktionskosten (z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten), Steuern, Abgaben, die im Zusammenhang mit der Anlage in physisches Gold anfallenden Bearbeitungsgebühren inklusiv allfällige MWST usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, und zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Transaktionskosten (z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten), Steuern, Abgaben, die im Zusammenhang mit der Anlage in physisches Gold anfallenden Bearbeitungsgebühren inklusiv allfällige MWST, usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils des Anlagen erwachsen, und abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Transaktionskosten (z.B. Ausführungs- und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten), Steuern, Abgaben, die im Zusammenhang mit der Anlage in physisches Gold anfallenden Bearbeitungsgebühren inklusiv allfällige MWST usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf vier Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung für ausgegebene und zurückgenommene Anteile erfolgt jeweils spätestens zwei Zürcher Bankarbeitstage nach dem Auftragstag (Valuta maximal 2 Tage), wobei die für Sachauslagen geltenden Bestimmungen vorbehalten bleiben (vgl. Ziff. 1.7.2).

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Die Fondsleitung kann an weiteren Tagen den Nettoinventarwert eines Anteils ("nicht handelbarer NIW") berechnen, z.B. wenn der letzte Kalendertag eines Monats auf einen Feiertag fällt; solche nicht handelbare NIWs können veröffentlicht werden, dürfen aber nur für Performance-Berechnungen und -Statistiken (insbesondere zwecks Vergleich mit dem Benchmarkindex) oder für Kommissionsberechnungen, auf keinen Fall aber als Basis für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge verwendet werden.

Es ist der Fondsleitung und der Depotbank im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit gestattet, Zeichnungen zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen zu untersagen oder zu begrenzen.

1.7.2 Sachauslage

Anleger von Anteilen aller zurzeit lancierten Anteilklassen des Teilvermögens **iShares Gold ETF (CH)** können über ihre konto-/depotführenden Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen bei der Depotbank anstelle der Auszahlung des gemäss Ziff. 1.7.1 berechneten Rücknahmepreises in bar abzüglich der gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags erhobenen Kommission und allfälliger weiterer Kosten («Rücknahmebetreffnis») eine Auszahlung/Einbuchung von Gold bei ihrer konto-/depotführenden Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen beantragen («Sachauslage»). Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, einen Antrag auf Sachauslage anzunehmen und hat das alleinige Ermessen, solche Anträge zu genehmigen oder abzulehnen.

Ein Antrag auf Sachauslage ist grundsätzlich auf Standardeinheiten von jeweils 1 Barren à ca. 400 Feinunzen (oz.tr.) (ca. 12,5 kg) mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000 oder besser gemäss § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt.

Der Antrag auf Sachauslage ist von einer Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen zusammen mit der Kündigung bei der Depotbank zu stellen. Gestützt auf entsprechende direkt oder indirekt an die Auslieferungsstelle gerichtete Instruktionen der Depotbank erfolgt die effektive Auslieferung in Form der genannten Standardeinheit 1 Barren à ca. 400 oz.tr. (ca. 12,5 kg) mit der handelsüblichen Feinheit 995/1000 oder besser innert einer Frist von höchstens 10 Zürcher Bankwerktagen, und findet grundsätzlich am statutarischen Sitz der sachauslageantragstellenden konto-/depotführenden Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen statt («Erfüllungsort»). Die Auslieferungsstelle kann für die Auslieferung der Sachauslage von Zeit zu Zeit zusätzliche Modalitäten festlegen. Je nach Art und Weise der Abwicklung des Sachauslieferungsantrags können in der Verwahrkette Gegenparteirisiken entstehen.

Die Umsätze von Bankengold sind nach Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 MWSTG von der MWST befreit. Die Kosten für die Auslieferung von Gold unterliegen der Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz. Auslieferungen im Ausland werden keine vorgenommen.

Die Fondsleitung erstellt einen Bericht, in welchem die ausgelieferten zulässigen Anlagen einzeln aufgeführt werden und aus dem sich deren Kurswert zum Übertragungsstichtag einerseits, die Anzahl der als Gegenleistung übertragenen Anteile andererseits, nebst einem allfälligen Spitzenausgleich in bar, ergibt. Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile bezogen auf den massgeblichen Stichtag gemäss § 18 Ziff. 1 Bst. e) dieses Fondsvertrages. Die Depotbank meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft. Im Jahresbericht sind Sachauslagetransaktionen einzeln zu erwähnen.

Sofern ein Anleger von der Möglichkeit einer Sachauslage Gebrauch machen möchte, sind die zur Abwicklung der Transaktion gegebenenfalls notwendigen Informationen (z.B. Kunden-Konto-Nummer, Kunden-Identität) durch die jeweilige Bank bzw. durch die Depotbank der Fondsleitung bzw. der Depotbank und der Fondsleitung offenzulegen und der Anleger ermächtigt die jeweilige Bank bzw. die Depotbank mit seinem Antrag auf Sachauslage zur entsprechenden Offenlegung. Andernfalls wird der Antrag standardmässig zurückgewiesen.

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abschnitts (einschliesslich des Ermessens der Fondsleitung, Anträge abzulehnen) können Anträge auf Sachauslage auch im Falle der Liquidation des Teilvermögens oder des Umbrella-Fonds gestellt werden. Ein Antrag auf Übertragung in Sachwerten im Falle der Liquidation muss innerhalb von 15 Tagen nach Veröffentlichung des Liquidationsbeschlusses bei der Depotbank eingehen. Übertragungen und Zahlungen unterliegen den gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, die für einen Liquidationsprozess gelten.

1.7.3 Erwerb und Rückgabe von Fondsanteilen am Sekundärmarkt

Im Gegensatz zu Zeichnungen und Rücknahmen am Primärmarkt fällt beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen über die Börse die in § 19 des Fondsvertrags vorgesehene Ausgabe- bzw. Rücknahmekommission nicht an. Die Anleger haben jeweils lediglich die üblichen Börsengebühren für solche Transaktionen zu tragen.

Eine solche Transaktion erfolgt weitgehend analog zum Erwerb oder zur Veräusserung von Aktien über die SIX Swiss Exchange. Der Kauf bzw. Verkauf von Anteilen erfolgt jeweils zu aktuellen Börsenkursen. Damit geniesst der Anleger eine wesentlich höhere Flexibilität bezüglich der Preisstellung als beim Bezug oder bei der Rückgabe von Anteilen über die Fondsleitung bzw. deren Vertreiber.

Analog zum Erwerb von Aktien können zudem die Kauf- bzw. Verkaufsaufträge mit einer Limite versehen werden (limitierte Aufträge).

Wenn die SIX Swiss Exchange als Börse, an der die Anteile kotiert sind, geschlossen ist, findet kein Handel von Anteilen statt.

1.8 Verwendung der Erträge

Aufgrund der wirtschaftlichen Eigenschaften des Edelmetalls und der anfallenden laufenden Vergütungen und Kosten sollte nicht mit Ausschüttungen von Erträgen gerechnet werden.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateeinsatz der Teilvermögen

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzwertes möglichst genau nachzubilden. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die durch die dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten verursacht werden.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7 bis 15) ersichtlich.

1.9.1 Anlageziel, Anlagepolitik und wesentliche Risiken der Teilvermögen

a) iShares Gold ETF (CH)

Das Anlageziel des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes möglichst genau nachzubilden. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die durch die dem Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten verursacht werden. Dieses Teilvermögen investiert hauptsächlich in physisches Gold in kuranter Form in Barren der Standardeinheit von ca. 400 Feinunzen (oz.tr.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser. Das Teilvermögen kann auch ein Guthaben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 450

Feinunzen (oz.tr.) (ca. 14 kg) Gold halten, welches bei einer Überschreitung innert dreier Zürcher Bankwerktage seit dem Transaktionsdatum (Ende des Handelstags) zurückgeführt bzw. ausgeglichen wird. Als Anlagewährung von Gold gilt der US-Dollar. Daneben dürfen zusätzlich flüssige Mittel gehalten werden. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

Dieses Teilvermögen wird nicht als nachhaltig klassifiziert und wird nicht nachhaltig verwaltet. Selbst wenn der Prospekt Hinweise auf Nachhaltigkeitsaspekte enthält, wird kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Zu den wesentlichen Risiken zählt das Risiko der Konzentration der Anlagen. Da das Teilvermögen grundsätzlich ausschliesslich in physisches Gold investiert, besteht eine für Wertschriftenfonds typische Risikoverteilung in verschiedene Anlagen vorliegend nicht. Ertrag und der Wert der Anteile unterliegen Veränderungen, welche sich im Wesentlichen aus den Ertrags- und Wertschwankungen von Gold ergeben. Gold kann grösseren Marktpreisschwankungen unterliegen. Gold wirft typischerweise keinen Ertrag ab. Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil am Teilvermögen gehalten wird, wird aufgrund des fehlenden Ertrags und der anfallenden Kommissionen und Kosten langfristig abnehmende Tendenz haben. Im Umfang des Edelmetallkontoguthabens besteht ein Gegenparteirisiko gegenüber der kontoführenden Bank. Auch wenn Gold grundsätzlich leicht handelbar ist, können Faktoren wie beispielsweise Handels-, Transport-, Zoll- und Fiskalbeschränkungen, Umweltfaktoren (sowohl physische Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel als auch der Übergang zu alternativen Energien), sowie andere staatliche und nichtstaatliche Eingriffe und Ereignisse erheblichen Einfluss auf den Goldpreis bzw. den Goldhandel an sich zur Folge haben.

Der als Referenzwert für die Nachbildung im Vermögen des Teilvermögens verwendete Goldpreis ist der Goldpreis der London Bullion Market Association ("LBMA-Goldpreis") (oder eine andere nachfolgende Preisquelle falls erforderlich). Die Festlegung des LBMA-Goldpreises wird grundsätzlich zweimal täglich durchgeführt, d.h. es gibt in der Regel einen Vormittagspreis („LBMA Gold Price AM“) und einen Nachmittagspreis ("LBMA Gold Price PM"). An Tagen, an denen der LBMA Gold Price PM vorhanden ist, wird der LBMA Gold Price PM zur Bewertung herangezogen. An Tagen, an denen es keinen LBMA Gold Price PM gibt und nur ein LBMA Gold Price AM vorhanden ist, wird der LBMA Gold Price AM für die Bewertung herangezogen.

Der aktuelle Goldpreis sowie weitere Informationen können auf der Homepage der LBMA eingesehen werden.

b) iShares Gold CHF Hedged ETF (CH) und

c) iShares Gold EUR Hedged ETF (CH)

Das Anlageziel der Teilvermögen besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes möglichst genau nachzubilden. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die durch die dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten verursacht werden. Diese Teilvermögen investieren hauptsächlich in physisches Gold in kuranter Form in Barren der Standardeinheit von ca. 400 Feinunzen (oz.tr.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser. Das Teilvermögen kann auch ein Guthaben auf einem Edelmetallkonto im Umfang von max. 450 Feinunzen (oz.tr.) (ca. 14 kg) Gold halten, welches bei einer Überschreitung innert dreier Zürcher Bankwerktage seit dem Transaktionsdatum (Ende des Handelstags) zurückgeführt bzw. ausgeglichen wird. Als Anlagewährung von Gold gilt der US-Dollar. Daneben dürfen zusätzlich flüssige Mittel gehalten werden. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten. Zusätzlich werden sämtliche Anlagen, die nicht auf die jeweilige Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, mittels Devisentermingeschäften gegen diese bestmöglich abgesichert.

Diese Teilvermögen werden nicht als nachhaltig klassifiziert und werden nicht nachhaltig verwaltet. Selbst wenn der Prospekt Hinweise auf Nachhaltigkeitsaspekte enthält, wird kein spezifisches Nachhaltigkeits- oder Wirkungsziel verfolgt.

Zu den wesentlichen Risiken zählt das Risiko der Konzentration der Anlagen. Da die Teilvermögen grundsätzlich ausschliesslich in physisches Gold investieren, besteht eine für Wertschriftenfonds typische Risikoverteilung in verschiedene Anlagen vorliegend nicht. Ertrag und der Wert der Anteile unterliegen Veränderungen, welche sich im Wesentlichen aus den Ertrags- und Wertschwankungen von Gold ergeben. Gold kann grösseren Marktpreisschwankungen unterliegen. Gold wirft typischerweise keinen Ertrag ab. Die Menge an physischem Gold, die pro Anteil am Teilvermögen gehalten wird, wird aufgrund des fehlenden Ertrags und der anfallenden Kommissionen und Kosten langfristig abnehmende Tendenz haben. Das Fremdwährungsrisiko der Anlagewährungen des jeweiligen Teilvermögens gegenüber der Rechnungseinheit wird durch den Einsatz von Devisentermingeschäften weitgehend reduziert, wobei eine zu jedem Zeitpunkt vollständige Absicherung nicht gewährleistet werden kann. Diese Absicherung ist zudem mit laufenden Kosten verbunden. Im Umfang des Edelmetallkontoguthabens besteht ein Gegenparteirisiko gegenüber der kontoführenden Bank. Auch wenn Gold grundsätzlich leicht handelbar ist, können Faktoren wie beispielsweise Handels-, Transport-, Zoll- und Fiskalbeschränkungen sowie andere staatliche und nichtstaatliche Eingriffe und Ereignisse erheblichen Einfluss auf den Goldpreis bzw. den Goldhandel an sich zur Folge haben.

Der als Referenzwert für die Nachbildung im Vermögen des Teilvermögens verwendete Goldpreis ist der LBMA-Goldpreis (oder eine andere nachfolgende Preisquelle falls erforderlich). Die Festlegung des LBMA-Goldpreises wird grundsätzlich zweimal täglich durchgeführt, d.h. es gibt in der Regel einen Vormittagspreis („LBMA Gold Price AM“) und einen Nachmittagspreis („LBMA Gold Price PM“). An Tagen, an denen der LBMA Gold Price PM vorhanden ist, wird der LBMA Gold Price PM zur Bewertung herangezogen. An Tagen, an denen es keinen LBMA Gold Price PM gibt und nur ein LBMA Gold Price AM vorhanden ist, wird der Vormittagspreis für die Bewertung herangezogen.

Der aktuelle Goldpreis sowie weitere Informationen können auf der Homepage der LBMA eingesehen werden.

1.9.2 Sicherheitenstrategie im Rahmen von Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten

Derzeit werden für die Teilvermögen nur Devisentermingeschäfte in Erwägung gezogen, aber andere Derivate können im Ermessen der Fondsleitung entsprechend dem Prospekt eingesetzt werden. Wo dies üblich oder rechtlich erforderlich ist, können diese Derivate Margin-Anforderungen unterliegen und daher die Hinterlegung und Annahme von Sicherheiten zur Folge haben. Die Devisentermingeschäfte sind derzeit nicht solchen Anforderungen unterworfen.

Übertragene Sicherheiten, im Wesentlichen in Form von Barmitteln, müssen den geltenden Vorschriften, einschliesslich der KKV-FINMA entsprechen. Barmittel als Sicherheit dürfen nur als flüssige Mittel verwendet werden oder in Staatsanleihen von hoher Qualität und direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden. Neu angelegte Barsicherheiten sollten ausreichend in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten diversifiziert werden. Die Fondsleitung überwacht regelmässig die Risiken aus der Wiederanlage der Barsicherheiten. Dennoch können diese Anlagen ein Kreditrisiko des Emittenten beinhalten und sie unterliegen der Volatilität. Darüber hinaus kann ein gewisses Liquiditätsrisiko nicht ausgeschlossen werden.

1.9.3 Anlagebeschränkungen der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zu den Anlagebeschränkungen der Teilvermögen sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, § 15) ersichtlich.

1.9.4 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung setzt Derivate ein. Diese dürfen jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Teilvermögens führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung.

Die Derivate können Teil der Anlagestrategie sein und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, d.h. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over the counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommt und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz dieser Instrumente darf auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen weder eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben noch einem Leerverkauf entsprechen.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens eines Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Der Inventarwert wird auf vier Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

Detaillierte Angaben zu den Vergütungen und Nebenkosten je Teilvermögen sowie zu den Ausgabe- und Rücknahmekommissionen je Anteilsklasse sind der Tabelle am Ende des Prospekts zu entnehmen. Zusätzlich können den Teilvermögen die in § 20 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Für alle Teilvermögen gilt:

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist jeweils aus der Tabelle am Ende des Prospekts sowie aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Die an die Fondsleitung gezahlte Kommission wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen wie auch für die Entschädigung der Depotbank für die von ihr erbrachten Dienstleistungen wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet, insbesondere: Steuerreporting, Index- und Datenlizenzen, iNAV-Dienstleistungen, Publikationen, Revision, externe Rechts- und Steuerberatung, Übersetzungen, Dokumentenformatierungen, Gebühren für Kreditlinien (credit facility) und sonstige Leistungen.

Ausserdem werden aus der pauschalen Verwaltungskommission der Fondsleitung Rabatte und Vergütungen für bestimmte andere Dienstleistungen gemäss dem Unterabschnitt „Zahlung von Retrozessionen und Rabatten“ des Prospekts bezahlt.

1.11.1 Total Expense Ratio

Der Koeffizient der gesamten Kosten (Total Expense Ratio, TER), die den Teilvermögen laufend belastet wurden, betrug: vgl. Tabelle am Ende des Prospekts.

1.11.2 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung, deren Beauftragte und die Depotbank bezahlen grundsätzlich keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen in oder von der Schweiz aus. Im Zusammenhang mit der Ausführung des Fondgeschäfts können die Fondsleitung und ihre Beauftragten im Einzelfall und nach eigenem Ermessen Dritte auf der Grundlage schriftlicher Vereinbarungen für die Durchführung von spezifischen Dienstleistungen entschädigen, zum Beispiel, für die Durchführung gemeinsamer Marketing-Kampagnen, die Aus- und Weiterbildung von Kunden oder Kundenberatern, die Berichterstattung zum Handel im Sekundärmarkt und den Zugang zu Daten von Fondspositionen, die anderweitig nicht verfügbar sind.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können in der Vertriebstätigkeit in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie a) aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden und somit das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens nicht zusätzlich belasten; b) aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden; und c) sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung sind:

- die Höhe der Anlage in eine Kollektivanlage oder eine Auswahl von kollektiven Kapitalanlagen oder ein sonstiges Portfolio, das die Fondsleitung oder ihre Beauftragten verwalten, sowie
- die Bereitschaft eines Anlegers, während der Phase einer Fondsauflegung Unterstützung zu leisten.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.3 Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Leistungen («Commission Sharing Agreements» und «Soft Commissions»)

Die Fondsleitung hat keine «Commission Sharing Agreements» oder Vereinbarungen bezüglich sogenannter «Soft Commissions» geschlossen.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) und die letzten Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

Die Bestände der Teilvermögen werden täglich veröffentlicht und sind unter www.ishares.com zu finden.

1.13 Rechtsform des Fonds

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

1.14 Risikofaktoren

Anlagerisiken

Historische Performanceangaben sind kein Richtwert für die Zukunft. Die Preise der Anteile der Teilvermögen und die Erträge können sinken oder steigen und ein Investor erhält möglicherweise den investierten Betrag nicht zurück. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Teilvermögen sein Anlageziel erreicht bzw. dass ein Investor den investierten Betrag zurückerhält. Der Ertrag und der Wert der Anteile unterliegen Schwankungen, die hauptsächlich auf Schwankungen des Ertrags und des Werts von Gold zurückzuführen sind. Gold kann starken Marktpreisschwankungen unterliegen. Ausserdem generiert es im Normalfall keinen Ertrag.

Aufgrund des fehlenden Ertrags und der Tatsache, dass dennoch Kosten entstehen und Kommissionen erhoben werden, vermindert sich langfristig die Menge des physischen Golds, das pro Anteil der Teilvermögen gehalten wird.

Derivate-Risiken

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen und diese Instrumente bergen bestimmte besondere Risiken und sie können die Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Gegenparteien handeln, mit denen die Fondsleitung Geschäfte abschliesst, oder um das Abwicklungsrisiko, eine mangelnde Liquidität der Derivate, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den das Teilvermögen nachbilden möchte, durch die Wertänderung des Derivats oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann die Fondsleitung beim Kauf von Derivaten verpflichtet sein, ihre Verpflichtungen gegenüber ihrer Gegenpartei zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten Derivaten bedeuten, dass Einschuss- und/oder Schwankungsmargen bei der Gegenpartei hinterlegt werden müssen. Bei Derivaten, bei denen die Fondsleitung Vermögenswerte als Einschussmarge bei einer Gegenpartei hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen der Gegenpartei getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat die Fondsleitung eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich bei der Gegenpartei als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn die Gegenpartei überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen der Fondsleitung gegenüber der Gegenpartei überschreiten. Da die Konditionen eines Derivats eventuell vorsehen, dass eine Gegenpartei der anderen Gegenpartei gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem Derivat resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt die Fondsleitung darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einer Gegenpartei im Rahmen eines Derivats bis zur Höhe dieses Mindestbetrags. Der Ausfall der Gegenpartei führt unter solchen Umständen zu einem Wertverlust des Fonds und somit zu einem Wertverlust einer Anlage in den Fonds.

Mit der Anlage in Derivaten können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Eine Gegenpartei könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstossen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch eine Gegenpartei oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall einer Gegenpartei) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seiner Gegenpartei im Rahmen eines Derivats nicht vollständig besichert ist, die einzelnen Fonds werden jedoch weiterhin bestimmte in diesem Zusammenhang festgelegte Grenzen einhalten. Der Einsatz von Derivaten kann die Fondsleitung ausserdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Risiko im Primär- und Sekundärmarkthandel

Die Anteile werden generell am Hauptmarkt der SIX Swiss Exchange gehandelt und können an einer oder mehreren anderen Börsen notiert oder gehandelt werden. Es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer oder mehreren Börsen liquide sind oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, auch weiterhin dort notiert oder gehandelt werden.

Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Handelstätigkeit am Primärmarkt anfallen, können höher sein, da die Fondsleitung dem Anleger die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf desjenigen Teils der Anlagen entstehen, der dem gezeichneten oder zurückgegebenen Anteil/den gezeichneten oder zurückgegebenen Anteilen entspricht, sowie eine Ausgabe- oder Rücknahmekommission belasten kann.

Konzentrationsrisiko

Konzentriert sich der Referenzindex eines Teilvermögens auf ein bestimmtes Land, eine Region, Anlageklasse, Branche, Branchengruppe oder einen Sektor, kann das jeweilige Teilvermögen durch die Entwicklung dieser Wertpapiere oder Anlageklasse negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Da die Teilvermögen grundsätzlich ausschliesslich in physisches Gold investieren, liegt hier keine Risikodiversifikation, ein typisches Merkmal von Anlagefonds, vor.

<u>Nachhaltigkeits-Risiken</u>

Nachhaltigkeitsrisiko ist ein umfassender Begriff zur Bezeichnung von Anlagerisiken (Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Auftretens wesentlicher Verluste im Verhältnis zur erwarteten Rendite einer Anlage), die sich auf ökologische, soziale oder Governance-Themen beziehen.

Das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit Umweltthemen umfasst unter anderem das Klimarisiko, sowohl das physische als auch das Übergangsrisiko. Das physische Risiko ergibt sich aus den physischen Auswirkungen des Klimawandels, akut oder chronisch. Beispielsweise können häufige und schwerwiegende klimabedingte Ereignisse Produkte und Dienstleistungen sowie Lieferketten beeinträchtigen. Das Übergangsrisiko, ob Politik-, Technologie-, Markt- oder Reputationsrisiko, ergibt sich aus der Anpassung an eine kohlenstoffarme Wirtschaft, um den Klimawandel abzumildern. Risiken im Zusammenhang mit sozialen Fragen können Arbeitsrechte und Beziehungen zu den Gemeinden umfassen, sind aber nicht darauf beschränkt. Risiken im Zusammenhang mit der Unternehmensführung können u. a. Risiken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit des Boards, mit Eigentumsverhältnissen und Kontrolle oder mit dem Audit- und Steuermanagement umfassen. Diese Risiken können sich auf die operative Effektivität und Widerstandsfähigkeit eines Emittenten sowie auf seine öffentliche

Wahrnehmung und Reputation auswirken, was sich auf seine Rentabilität und damit auf sein Kapitalwachstum und letztlich auf den Wert der Beteiligungen an einem Teilvermögen auswirkt.

Dies sind nur Beispiele für Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und Nachhaltigkeitsrisikofaktoren bestimmen nicht allein das Risikoprofil der Anlage. Die Relevanz, Schwere, Wesentlichkeit und der Zeithorizont von Nachhaltigkeitsrisikofaktoren und anderen Risiken können sich je nach Teilvermögen erheblich unterscheiden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich durch verschiedene bestehende Risikoarten manifestieren (u. a. Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations-, Kredit-, Asset-Liability-Mismatch-Risiken usw.). So kann ein Teilvermögen beispielsweise in Aktien oder Schuldtitel eines Emittenten investieren, der aufgrund von physischen Klimarisiken (z. B. verringerte Produktionskapazitäten aufgrund von Störungen in der Lieferkette, geringere Umsätze aufgrund von Nachfrageschocks oder höhere Betriebs- oder Kapitalkosten) oder aufgrund von Übergangsrisiken (z. B. verringerte Nachfrage nach kohlenstoffintensiven Produkten und Dienstleistungen oder erhöhte Produktionskosten aufgrund von sich ändernden Inputpreisen) mit potenziell geringeren Einnahmen oder höheren Ausgaben konfrontiert sein könnte. Folglich können Nachhaltigkeitsrisikofaktoren wesentliche Auswirkungen auf eine Anlage haben, die Volatilität erhöhen, die Liquidität beeinträchtigen und zu einem Wertverlust der Anteile eines Teilvermögens führen.

Die Auswirkungen dieser Risiken können bei Teilvermögen mit einer bestimmten sektoralen oder geografischen Konzentration höher sein, z. B. bei Teilvermögen mit einer geografischen Konzentration an Standorten, die anfällig für ungünstige Wetterbedingungen sind, wo der Wert der Anlagen in den Teilvermögen anfälliger für ungünstige physische Klimaereignisse sein kann, oder bei Teilvermögen mit einer bestimmten sektoralen Konzentration, wie z. B. Anlagen in Branchen oder Emittenten mit einer hohen Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, die stärker von den Risiken des Klimawandels betroffen sein können.

Alle oder eine Kombination dieser Faktoren können eine unvorhersehbare Auswirkung auf die Anlagen des jeweiligen Teilvermögen haben. Unter normalen Marktbedingungen könnten solche Ereignisse einen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Anteile des Teilvermögens haben.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos ist spezifisch für die Anlageklasse und das Ziel des Fonds. Unterschiedliche Anlageklassen erfordern unterschiedliche Daten und Instrumente, um eine verstärkte Prüfung vorzunehmen, die Wesentlichkeit zu beurteilen und eine sinnvolle Differenzierung zwischen Emittenten und Vermögenswerten vorzunehmen. Die Risiken werden gleichzeitig berücksichtigt und verwaltet, indem eine Priorisierung auf der Grundlage der Wesentlichkeit und des Ziels des Teilvermögens vorgenommen wird.

Die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit entwickeln und neue Nachhaltigkeitsrisiken können identifiziert werden, wenn weitere Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und -auswirkungen verfügbar werden.

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass die Berücksichtigung nachhaltigkeitsbezogener Risiken nicht bedeutet, dass ein Teilvermögen ein nachhaltigkeits-, ESG- oder wirkungsorientiertes Anlageziel verfolgt.

Operationelles Risiko

Die Fondsleitung ist operationellen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, darunter, aber nicht ausschliesslich, menschliches Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehler, Fehler der Dienstleister, Gegenparteien oder anderer Dritter der Fondsleitung, gescheiterte oder unzureichende Prozesse und Technologie- oder Systemausfälle. Die Fondsleitung versucht, diese operationellen Risiken durch Kontrollen und Verfahren zu reduzieren, und durch ihre Überwachung und Kontrolle anderer Dienstleister möchte sie auch sicherstellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um Risiken zu vermeiden und zu mindern, die zu Störungen und Betriebsfehlern führen könnten. Es ist jedoch nicht möglich, dass die Fondsleitung und andere Dienstleister alle operationellen Risiken, die ein Teilvermögen betreffen könnten, identifizieren und angehen oder Prozesse und Kontrollen entwickeln, um ihr Auftreten oder ihre Auswirkungen vollständig zu eliminieren oder zu mindern. Die Geschäftstätigkeit eines Teilvermögens (einschliesslich Anlageverwaltung, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, Verwaltung und Währungsabsicherung) wird von mehreren Dienstleistern ausgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Verfahrens ausgewählt werden. Dennoch können bei der Fondsleitung und anderen Dienstleistern Störungen oder Betriebsfehler auftreten, wie z. B. Verarbeitungsfehler oder menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse oder System- oder Technologieausfälle, Bereitstellung oder Empfang fehlerhafter oder unvollständiger Daten, was zu einem operationellen Risiko führt, das sich negativ auf den Betrieb der Teilvermögen auswirken und die Teilvermögen einem Verlustrisiko aussetzen kann. Dies kann sich auf verschiedene Weise äussern, darunter Betriebsunterbrechung, schlechte Performance, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, Bereitstellung oder Erhalt fehlerhafter oder unvollständiger Daten oder Datenverlust, Verstösse gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen, menschliches Versagen, fahrlässige Ausführung, Probleme im Abwicklungs- und Rechnungslegungsprozess, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere kriminelle Handlungen. Für Anleger können Verzögerungen (z. B. bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umtausch und Rücknahme von Anteilen) oder andere Störungen entstehen. Die Fondsleitung ist zwar bestrebt, die oben genannten Betriebsfehler zu minimieren, dennoch können Fehler auftreten, die zu Verlusten für ein Teilvermögen führen und den Wert des Teilvermögens mindern können.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit Edelmetallen

Die Performance eines Edelmetalls hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. von Angebot und Nachfrage, Liquidität, Naturkatastrophen, direkten Anlagekosten, Lage, Änderungen der Steuersätze und Änderungen in der Gesetzgebung, Regulierung und der Tätigkeiten von staatlichen und aufsichtsrechtlichen Behörden. Eingehendere Informationen folgen unten. Die Preise von Edelmetallen sind im Allgemeinen volatiler als die der meisten anderen Anlageklassen, wodurch Anlagen in Edelmetalle risikoreicher und komplexer werden. Auch auf dem Sekundärmarkt können die Preise der Anteile der Teilvermögen ähnlichen Schwankungen unterliegen. Einige der Faktoren, die die Preise von Edelmetallen beeinflussen, sind:

(i) Angebot und Nachfrage

Edelmetalle gelten typischerweise als begrenzte und nicht erneuerbare Ressource. Steigt das Angebot an einem Edelmetall, fällt bei gleichbleibenden Faktoren der Preis dieses Edelmetalls typischerweise und umgekehrt. Steigt die Nachfrage nach einem Edelmetall, steigt bei gleichbleibenden Faktoren der Preis dieses Edelmetalls typischerweise und umgekehrt. Die Planung und die Verwaltung des Edelmetallangebots ist sehr zeitintensiv. D. h. der Handlungsspielraum aufseiten des Angebots ist beschränkt und es ist nicht immer möglich, die Produktion zeitnah an die Nachfrage anzupassen. Die Nachfrage kann zudem je nach Region variieren. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Edelmetallen für Schmuck und/oder anderer industrieller Nutzung können Ersatzwaren mit der Zeit an Ansehen gewinnen. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Edelmetallen in industriellen Prozessen werden möglicherweise Alternativen identifiziert, die billiger werden und/oder besser zugänglich sind. In beiden Fällen kann es zu einer verringerten Nachfrage nach solchen Edelmetallen kommen, was wiederum zu einem Preisverfall dieser Edelmetalle führen kann.

(ii) Liquidität

Nicht alle Märkte für Edelmetalle sind liquide und fähig, auf Änderungen bezüglich des Angebots und der Nachfrage schnell und angemessen zu reagieren. Die Tatsache, dass der Edelmetallsektor von einigen wenigen Teilnehmern bestimmt wird, kann bedeuten, dass spekulative Investments möglicherweise negative Folgen haben und die Preise und Marktliquidität verzerren.

(iii) Naturkatastrophen

Eine Naturkatastrophe kann das Angebot an bestimmten Edelmetallen beeinflussen. Solche Versorgungsengpässe können zu ernsthaften und unvorhergesehenen Preisschwankungen führen.

(iv) Aufbewahrungs- und weitere Kosten

Direktanlagen in Edelmetallen beinhalten Aufbewahrungs-, Sicherheits-, Versicherungs- und Steuerkosten. Ausserdem werden bei Anlagen in Edelmetalle keine Zinsen oder Dividenden gezahlt. Die Renditen von Edelmetallanlagen hängen daher von diesen Faktoren ab. Auch Transportkosten für Edelmetalle in Regionen, wo diese nötig sind, beeinflussen die Preise der Edelmetalle.

(v) Lage

Edelmetalle werden oft in Schwellenländern gefördert; die Nachfrage besteht hingegen hauptsächlich in den Industrienationen. Die politische und wirtschaftliche Situation in vielen Schwellenländern ist jedoch oft weit weniger stabil als in entwickelten Ländern. Schwellenländer sind generell viel anfälliger bezüglich Risiken im Zusammenhang mit raschem politischem Wandel und wirtschaftlichen Rückschlägen. Politische Krisen können sich ungünstig auf das Verbrauchervertrauen auswirken und somit auch auf die Preise von Edelmetallen. Bewaffnete Konflikte können das Angebot und die Nachfrage von bestimmten Edelmetallen ebenfalls beeinflussen. Auch ökologische Faktoren (sowohl physische Veränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel als auch der Übergang zu alternativen Energien) sowie soziale und Governance-Nachhaltigkeitsfaktoren können sich verstärkt auf den Wert von Edelmetallen auswirken. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Industrienationen auf den Import und Export von Waren und Dienstleistungen Embargos aussprechen. Das kann sich direkt und indirekt auf die Preise von Edelmetallen auswirken. Ferner können Edelmetallproduzenten Organisationen oder Kartelle errichten, um das Angebot zu regulieren und die Preise zu beeinflussen.

(vi) Änderungen der Steuersätze

Änderungen der Steuersätze und Zollbestimmungen können die Profitmarge von Edelmetallen positiv oder negativ beeinflussen. Werden diese Kosten dem Käufer weitergegeben, habe sie einen Einfluss auf die Preise.

(vii) Veränderungen der Wechselkurse und der Zinssätze

Veränderungen der Wechselkurse und der Zinssätze können den Preis, die Nachfrage, Produktionskosten, direkte Anlagekosten von Edelmetallen sowohl positiv wie negativ beeinflussen, und die Rendite von Edelmetallanlagen hängt daher von diesen Faktoren ab, bzw. korreliert mit ihnen.

(viii) Gesetze, Regulierung und die Tätigkeit von aufsichtsrechtlichen Behörden

Änderungen in der Gesetzgebung, Regulierung und/oder der Tätigkeit von aufsichtsrechtlichen Behörden können die Preise von Edelmetallen sowie sämtlichen oben aufgeführten Faktoren sowohl positiv wie negativ beeinflussen.

Versorgungsengpässe bei physischen Metallen

Metallmärkte nehmen wegen Marktturbulenzen oder Volatilität, die auf Versorgungsengpässe bei physischen Metallen zurückzuführen sind, potenziell Schaden. Solche Ereignisse können für kurze Zeit zu einem plötzlichen Anstieg der Metallpreise führen (auch bekannt als «price spikes»). Das in letzter Zeit steigende Angebot an Anlageprodukten, die Anlegern ein Engagement in Edelmetallen ermöglichen, kann das derzeitige Angebots- und Nachfrageprofil des Marktes bedeutend verändern. Ändert sich das Angebot und die Nachfrage für solche Anlageprodukte, hat das einen direkten Einfluss auf das Angebot und die Nachfrage der zugrunde liegenden Edelmetalle. Die Preise und das Angebot des jeweiligen Edelmetalls verhalten sich dadurch möglicherweise vermehrt volatiler. Solche Produkte setzen den Kauf und Verkauf des jeweiligen Edelmetalls voraus. Je nach Erfolg des jeweiligen Produkts, kann dies das Transaktionsvolumen substanziell erhöhen.

Goldverkäufe von nationalen und supranationalen Organisationen können den Wert der Anteile der Teilvermögen negativ beeinflussen

Zentralbanken, andere staatliche Einrichtungen und supranationale Organisationen (bspw. der Internationale Währungsfonds), die Gold als Teil ihrer Reserven kaufen, verkaufen und halten, entscheiden möglicherweise, einen Teil ihrer Anlagen, die üblicherweise nicht am freien Markt zugänglich sind via Swaps, Leases oder anderweitig zu verkaufen. Einige Zentralbanken, darunter die Bank of England, haben in den letzten zehn bis fünfzehn Jahren einen wesentlichen Teil ihrer Goldbestände reduziert. Dadurch wurden staatliche und supranationale Einrichtungen allgemein zu Netto-Lieferanten am freien Markt. Wenn vom öffentlichen Sektor dem privaten Sektor Gold verkauft wird, kann es zu einem Angebotsüberschuss kommen. Dies wiederum kann zu tieferen Preisen am freien Markt führen und schliesslich zu einem Wertverfall der jeweiligen Anteile der Teilvermögen.

Krisen können zu umfangreichen Goldverkäufen führen und somit einen Rückgang des Goldpreises und folglich einen Wertzerfall der Anteile der Teilvermögen verursachen

Die Möglichkeit von umfangreichen Goldnotverkäufen in Krisenzeiten kann kurz- bis mittelfristige Auswirkungen auf den Goldpreis haben und somit auch den Wert der Anteile der Teilvermögen negativ beeinflussen.

Verwahrung

Das gesamte in allokierter Form gehaltene zugrunde liegende Gold wird von der Tresorstelle für die Depotbank und/oder allfälligen Unterverwahrstellen in ihrem jeweiligen Tresor in Zürich verwahrt. Im Zusammenhang mit der Depotbank oder allfälligen Unterverwahrstellen inklusive der Tresorstelle besteht ein Gegenparteirisiko gegenüber der kontoführenden Bank des Edelmetallkontos.

Der Zugang zu dem zugrunde liegenden Gold ist möglicherweise begrenzt u. a. wegen Naturereignissen wie z. B. Erdbeben, oder wegen menschlicher Aktivitäten wie z. B. politische Proteste oder Terroranschläge.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung hat ein angemessenes Liquiditätsrisiko-management implementiert um die Liquidität der Teilvermögen auf monatlicher Basis zu überwachen. Die Fondsleitung überwacht die Liquiditätsrisiken der Teilvermögen unter verschiedenen Szenarien auf der Grundlage definierter Liquiditätsschwellenwerte. Der Überwachungsprozess ist so konzipiert, dass Fonds herausgefiltert werden, die möglicherweise einem höheren Liquiditäts-/Rücknahmerisiko ausgesetzt sind als andere Fonds. Die gefilterten Fonds werden von den Risikomanagern eingehender geprüft. Das Liquiditätsscreening basiert auf aktuellen Daten, und es wird eine breite Palette von Liquiditätskennzahlen verwendet, einschliesslich (aber nicht beschränkt auf) verbleibende Handelstage, Rücknahmequote und Liquiditätsstresstests. Die ermittelten Liquiditätsrisiken werden unter Ziff. 1.14 "Risikofaktoren" offengelegt.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Fondsleitung des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen ist BlackRock Asset Management Schweiz AG (die „Fondsleitung“).

Die Fondsleitung ist eine Schweizer Aktiengesellschaft und wurde erstmals am 17. Juni 2005 als Barclays Global Investors Schweiz AG im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen. Die Fondsleitung verlegte ihren Firmensitz am 6. Dezember 2006 nach Zürich. Am 1. Dezember 2009 wurde die Fondsleitung von BlackRock Inc. erworben und in BlackRock Asset Management Schweiz AG umbenannt. Die Fondsleitung ist seit 2014 im internationalen Fondsgeschäft als Fondsleitung der Schweizer BlackRock Fonds tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet zum 31. Dezember 2025 25 in der Schweiz domizilierte kollektive Kapitalanlagen mit einem verwalteten Vermögen von etwa 38 Milliarden USD.

Die Fondsleitung BlackRock Asset Management Schweiz ist bei den US-Steuerbehörden als «registered deemed compliant FFI» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» gemeldet. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

Adresse: BlackRock Asset Management Schweiz AG
Bahnhofstrasse 39
8001 Zürich

Internetseite: www.blackrock.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Verwaltungsrat

- Mirjam Staub-Bisang, Präsidentin
- Barry O'Dwyer, Vizepräsident
- Dirk Klee, Delegierter
- Ellen Bakke Mawdsley, Mitglied
- Soren Mose, Mitglied

Geschäftsleitung

- Dirk Klee, CEO
- Marco Strohmeier, Mitglied, Wealth
- Etienne Weber, Mitglied, Wealth
- Alex Widmer, Mitglied, Institutional Capital Formation
- Serge Lauper, Mitglied, Investment Management Infrastructure
- Holger Schmidt, Mitglied, Product Oversight and Governance
- Robert Majewski, Mitglied, Risk and Quantitative Analysis
- Simon Widmer, Mitglied, Legal
- Künsang Gangshontsang, Mitglied, Compliance

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Das voll einbezahlte Aktienkapital der Fondsleitung betrug per 31. Dezember 2025 CHF 1'000'000 und ist in 1'000 Namenaktien eingeteilt mit einem jeweiligen Wert von CHF 1'000.

Die Fondsleitung gehört zur BlackRock-Gruppe. Die Muttergesellschaft ist BlackRock Inc., welche an einer US-Börse kotiert ist.

2.5 Übertragung und Sub-Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an BlackRock Advisors (UK) Limited, London übertragen, welche diese ihrerseits an BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, sub-übertragen hat.

Im Weiteren hat die Fondsleitung Teilaufgaben der Fondsadministration an State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die «Fondsadministration») übertragen.

Im Weiteren kann die Fondsleitung Delegierte mit der Erbringung von Währungsabsicherungsdienstleistungen beauftragen. In Bezug auf die währungsabgesicherten Teilvermögen wurde die Währungsabsicherung an BlackRock Advisors (UK) Limited, London, übertragen. BlackRock Advisors (UK) Limited hat State Street Bank and Trust, London Branch, beauftragt, die Währungsabsicherungsgeschäfte für die währungsabgesicherten Teilvermögen in Übereinstimmung mit einem Currency Hedging Agreement zu übernehmen.

2.6 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte) und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu übertragen.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist die State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, Postfach, 8027 Zürich, Schweiz. Die Depotbank ist eine Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen und erfüllt die Anforderungen von Art. 72 KAG. Die Depotbank ist eine Zweigniederlassung der State Street Bank International GmbH, München, einer Bank nach deutschem Recht, die ihrerseits eine indirekte Tochtergesellschaft der State Street Corporation, Boston (MA), ist. Das Eigenkapital der State Street Bank International GmbH, München, beträgt zum 31. Dezember 2025 EUR 109'368'445,00.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

Die Haupttätigkeiten der State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich liegen in den Bereichen:

- Depotbank für schweizerische Anlagefonds,
- Globale Wertschriftenverwaltung für schweizerische und ausländische institutionelle Kunden und Anlagefonds oder andere offene oder geschlossene Kollektivanlagen,
- Zahlstelle und Vertreterfunktion für schweizerische und ausländische Anlagefonds,
- Zahlungsverkehr für institutionelle Kunden,
- Kreditgeschäft im Zusammenhang mit der globalen Wertschriftenverwaltung oder dem Depotbankgeschäft

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Damit einher gehen u.a. folgende Risiken: Settlementrisiken d.h. nicht fristgerechte Ein- oder Auslieferung von Wertpapieren, Länderrisiko im Falle der Insolvenz und, speziell in Emerging Markets, politische Risiken. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Dritt- oder Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden. Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Per Datum dieses Prospekts hat die Depotbank bezüglich der physischen Verwahrung des Golds für Rechnung der Teilvermögen UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich, als direkten oder indirekten Dritt- bzw. Unterverwahrer ernannt (die „**Tresorstelle**"). Die Depotbank kann andere Schweizer Banken als Tresorstelle ernennen.

Die Depotbank ist bei den US-Steuerbehörden als «participating foreign financial institution (pFFI)» im Sinne des Abkommens zwischen der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit für eine erleichterte Umsetzung von FATCA (Foreign Account Tax Compliance Act) «IGA Schweiz/USA» sowie Section 1471–1474 des U.S. Internal Revenue Code einschliesslich diesbezüglicher Erlasse gemeldet.

Die Depotbank ist ein « Reporting Financial Institution» nach Model 2 IGA. Ihre FATCA GIIN-Nummer ist JR3CY0.99999.SL.756. Anleger sollten auch die Informationen unter der Überschrift «FATCA und sonstige grenzüberschreitende Reporting-Systeme» lesen, insbesondere im Hinblick auf die Konsequenzen, wenn der Umbrella-Fonds nicht in der Lage ist, die Bestimmungen solcher Reporting-Systeme zu erfüllen.

Die Depotbank ist Bestandteil eines internationalen Unternehmens. In Verbindung mit der Ausführung von Zeichnungen und Rücknahmen sowie der Pflege von Geschäftsbeziehungen können Daten und Angaben über Kunden, deren Geschäftsbeziehung zur Depotbank (einschliesslich Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) sowie über den Geschäftsverkehr im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen an Konzerngesellschaften der Depotbank ausserhalb der Schweiz, deren Delegierte und Beauftragte (*agents*) ausserhalb der Schweiz und an die Fondsleitung übermittelt werden. Mit der Zeichnung eines Anteils erklärt sich der Anleger damit einverstanden, dass die Fondsleitung und jede im Namen des Fonds handelnde Person, alle Informationen über den Verwahrungsort und die Anzahl der Anteile einsehen darf. Diese Dienstleister und die Fondsleitung sind verpflichtet, diese Informationen vertraulich zu behandeln und die erhaltenen Angaben und Daten ausschliesslich für den Zweck zu verwenden, für den sie an die Dienstleister übermittelt wurden. Die Datenschutzbestimmungen ausserhalb der Schweiz können von den schweizerischen Bestimmungen abweichen und erfüllen nicht den Standard schweizerischer Datenschutzbestimmungen.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalanderplatz 5, Postfach, 8027 Zürich.

4.2 Vertreiber

Die Fondsleitung ist berechtigt Vertreiber einzusetzen.

4.3 Übertragung und Sub- Übertragung der Anlageentscheide und weiterer Teilaufgaben

Die Anlageentscheide der Teilvermögen sind an BlackRock Advisors (UK) Limited, London übertragen, welche diese ihrerseits an BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, sub-übertragen hat.

Die BlackRock Advisors (UK) Limited, London, ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Sie verfügt im Vereinigten Königreich über eine Bewilligung der Financial Conduct Authority («**FCA**») zur Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen und unterliegt den entsprechenden FCA Richtlinien. BlackRock Advisors (UK) Limited, London verfügt über eine Anzahl von «EU-Pässen» unter der EU-Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG), um mit Anlageverwaltung zusammenhängende Dienstleistungen in einer Reihe von Mitgliedstaaten der EU zu erbringen, darunter Irland und Luxemburg.

BlackRock Asset Management Deutschland AG ist ebenfalls eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Es handelt sich dabei um eine Kapitalanlagegesellschaft gemäss dem deutschen Kapitalanlagegesetzbuch («**KAGB**»). Sie ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht («**BaFin**») als Verwalter von Anlagefonds zugelassen und reguliert, einschliesslich für extern verwaltete

Investmentaktiengesellschaften im Sinne der OGAW-Richtlinie. Sie kann zudem gegenüber Dritten Portfoliomanagementdienstleistungen erbringen.

Die genaue Ausführung der Aufträge regeln ein zwischen der Fondsleitung und BlackRock Advisors (UK) Limited, London, abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag sowie ein zwischen BlackRock Advisors (UK) Limited, London, und BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, abgeschlossener Sub-Vermögensverwaltungsvertrag.

Im Weiteren hat die Fondsleitung Teilaufgaben der Fondsadministration an State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich (die «Fondsadministration») übertragen.

Ein zwischen der Fondsleitung und State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich abgeschlossener Vertrag regelt die genaue Ausführung des Mandats einschliesslich der Übertragung der folgenden Aufgaben: Berechnung des Nettoinventarwerts; Festlegen des Ausgabe- und Rücknahmepreises; Betreiben und Zugang zum Portfolio Compliance System; Validierung des Nettoinventarwerts sowie Reporting; Erstellung von Halbjahres- und Jahresberichten.

Im Weiteren kann die Fondsleitung Delegierte mit der Erbringung von Währungsabsicherungsdienstleistungen beauftragen. In Bezug auf die währungsabgesicherten Teilvermögen wurde die Währungsabsicherung an BlackRock Advisors (UK) Limited, London, übertragen. BlackRock Advisors (UK) Limited hat State Street Bank and Trust Company, London Branch, beauftragt, die Währungsabsicherungsgeschäfte für die währungsabgesicherten Teilvermögen in Übereinstimmung mit einem Currency Hedging Agreement zu übernehmen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer	Siehe Tabelle am Ende des Prospekts
ISIN-Nummer	Siehe Tabelle am Ende des Prospekts
Ticker	Siehe Tabelle am Ende des Prospekts
Rechnungseinheit	Siehe Tabelle am Ende des Prospekts

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet unter www.ishares.com abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung auf der elektronischen Plattform Fundinfo (www.fundinfo.com) im Bereich der Website, der für in der Schweiz ansässige Anleger bestimmt ist.

Preisveröffentlichungen erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform Fundinfo (www.fundinfo.com), allenfalls in weiteren schweizerischen und ausländischen Zeitungen sowie in elektronischen Medien.

5.3 Angaben zur Vertriebstätigkeit oder Angebot im Ausland

Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds waren per 2. Oktober 2009 im Fürstentum Liechtenstein zur Vertriebstätigkeit zugelassen. Bestimmte Teilvermögen wurden in die Liste der von der Monetary Authority of Singapore geführten eingeschränkten Fonds zum Zweck des eingeschränkten Angebots in Singapur aufgenommen. Die Teilvermögen des Umbrella-Fonds wurden zudem für den Vertrieb an professionelle Kunden (wie nachstehend definiert) im Abu Dhabi Global Market angezeigt.

Die Fondsleitung kann jederzeit in weiteren Staaten eine Vertriebszulassung beantragen.

5.3.1 Angaben zur Vertriebstätigkeit im Fürstentum Liechtenstein

Vertreterin und Zahlstelle im Fürstentum Liechtenstein ist die LGT Bank AG, Herrengasse 12, FL-9490 Vaduz.

Prospekt und Fondsvertrag, Basisinformationsblätter sowie Jahres- und Halbjahresberichte in deutscher Sprache sind kostenlos bei der Vertreterin und Zahlstelle in Liechtenstein erhältlich.

Preisveröffentlichungen (Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der Teilvermögen) erfolgen an jedem Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, auf der elektronischen Plattform Fundinfo (www.fundinfo.com). Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Vaduz.

5.3.2 Angaben zum eingeschränkten Angebot in Singapur

Bestimmte Teilvermögen (die "**Eingeschränkten Teilvermögen**") wurden in die Liste der von der Monetary Authority of Singapore (die "**MAS**") geführten eingeschränkten Fonds zum Zweck des eingeschränkten Angebots in Singapur gemäss Abschnitt 305 des Securities and Futures Act, Kapitel 289 von Singapur ("**SFA**"), aufgenommen und die Liste der Eingeschränkten Teilvermögen ist einsehbar unter:

https://eservices.mas.gov.sg/cisnetportal/jsp/list.

Ein eingeschränktes Angebot oder eine Einladung der Anteile (die "**Anteile**") jedes Eingeschränkten Teilvermögens ist Gegenstand dieses Prospekts. Die Eingeschränkten Teilvermögen sind nicht von der MAS zugelassen oder anerkannt und die Anteile dürfen nicht Privatkunden (retail clients) in Singapur angeboten werden.

Dieser Prospekt und alle anderen Dokumente oder Materialien, die im Zusammenhang mit diesem eingeschränkten Angebot oder Verkauf der Eingeschränkten Teilvermögen herausgegeben werden, sind kein Prospekt im Sinne der SFA und wurden nicht als Prospekt bei der MAS registriert. Dementsprechend würde die gesetzliche Haftung nach SFA in Bezug auf den Inhalt von Prospekten nicht gelten. Sie sollten sorgfältig prüfen, ob diese Investition für Sie geeignet ist. Dieser Prospekt und alle anderen Dokumente oder Materialien im Zusammenhang mit dem eingeschränkten Angebot oder Verkauf oder der Einladung zur Zeichnung oder zum Kauf von Anteilen dürfen nicht in Umlauf gebracht oder verteilt werden, noch dürfen Anteile angeboten oder verkauft werden oder Gegenstand einer Aufforderung zur Zeichnung oder zum Kauf gemäss diesem Prospekt werden, weder direkt noch indirekt, an andere Personen in Singapur als (i) an einen institutionellen Anleger gemäss Abschnitt 304 SFA, (ii) an eine relevante Person gemäss Abschnitt 305(1) oder an eine Person gemäss Abschnitt 305(2) SFA und gemäss den in Abschnitt 305 SFA genannten Bedingungen oder (iii) anderweitig gemäss den Bedingungen einer anderen anwendbaren Bestimmung der SFA.

Werden Anteile gemäss Abschnitt 305 SFA von einer relevanten Person gezeichnet oder gekauft, die entweder: (a) eine Körperschaft (die kein zugelassener Anleger ist (wie in Abschnitt 4A SFA definiert)) ist, deren einzige Aufgabe es ist, Beteiligungen zu halten, und deren gesamtes Aktienkapital im Besitz einer oder mehrerer Personen ist, von denen jede ein zugelassener Anleger ist; oder (b) ein Trust ist (bei welcher der Trustee kein akkreditierter Anleger ist), dessen einziger Zweck darin besteht, Investitionen zu halten, und jeder Begünstigte des Trusts eine Person ist, die ein akkreditierter Anleger ist, so dürfen Wertpapiere (wie in Abschnitt 239(1) der SFA definiert) dieser Körperschaft oder die Rechte und Interessen der Begünstigten (wie auch immer definiert) an diesem Trust nicht innerhalb von sechs Monaten übertragen werden seit diese Körperschaft oder dieser Trust die Anteile gemäss einem Angebot gemäss Abschnitt 305 SFA erworben hat: 1. an einen institutionellen Anleger oder an eine relevante Person im Sinne von Abschnitt 305(5) SFA oder an eine Person, die sich aus einem Angebot im Sinne von Abschnitt 275(1A) oder Abschnitt 305A(3)(i)(B) SFA ergibt; 2. wenn für die Übertragung keine Gegenleistung erbracht wird oder erbracht werden wird; 3. wenn die Übertragung kraft Gesetzes erfolgt; 4. wie in Abschnitt 305A(5) SFA beschrieben; oder 5. wie in Verordnung 36 der Securities and Futures (Offers of Investments) (Collective Investment Schemes) Regulations 2005 der Singapore festgelegt.

5.3.3 Informationen zum Vertrieb in Abu Dhabi

Dieser Prospekt darf im Abu Dhabi Global Market („ADGM“) oder von dort aus nur an Personen verteilt werden, die die Kriterien für professionelle Kunden gemäss Regel 2.4.1 der „Conduct of Business Rules“ (COBs) im Handbuch der Financial Services Regulatory Authority des Abu Dhabi Global Market („FSRA“) erfüllen. Dieser Prospekt sowie alle damit verbundenen Dokumente richten sich ausdrücklich nicht an Personen, die nach den COBs als Privatkunden gelten würden.

Dieser Prospekt bezieht sich auf den Umbrella-Fonds, wie von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigt. Der Umbrella-Fonds unterliegt keiner Regulierung oder Genehmigung durch die FSRA.

Die FSRA übernimmt keine Verantwortung für die Prüfung oder Verifizierung dieses Prospekts oder anderer Dokumente im Zusammenhang mit dem Umbrella-Fonds oder seinen Teilvermögen. Dementsprechend hat die FSRA diesen Prospekt oder andere zugehörige Dokumente weder genehmigt noch Schritte zur Überprüfung der darin enthaltenen Informationen unternommen und übernimmt keinerlei Verantwortung dafür.

Die in diesem Prospekt beschriebenen Anteile können illiquide sein und/oder unterliegen möglicherweise Einschränkungen beim Weiterverkauf. Potenzielle Käufer sollten eine eigene Due-Diligence-Prüfung des Umbrella-Fonds und seiner Teilvermögen durchführen.

Anleger die den Inhalt dieses Prospekts nicht verstehen, sollten einen zugelassenen Finanzberater konsultieren.

5.4 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Anteile der Teilvermögen dürfen innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft noch ausgeliefert werden. Anteile dieser kollektiven Kapitalanlage dürfen Bürgern der USA oder Personen mit Wohnsitz oder Sitz in den USA und/oder anderen natürlichen wie juristischen Personen, deren Einkommen und/oder Erträge, ungeachtet der Herkunft, der US-Einkommenssteuer unterliegen sowie Personen, die gemäss Bestimmung S des US Securities Act von 1933 und/oder dem US Commodity Exchange Act in der jeweils gültigen Fassung als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Zugelassene Raffineure / LBMA London Good Delivery

Die Teilvermögen halten ausschliesslich Goldbarren, die durch von der London Bullion Market Association (LBMA) zugelassenen Raffineuren produziert wurden, wie sie in den "London Good Delivery Lists" der LBMA aufgeführt sind. Auf dem Markt sind Goldbarren "London Good Delivery Bars", die den Spezifikationen für Gewicht, Abmessungen, Feingehalt (oder Reinheit), Identifizierungszeichen (einschliesslich des Prüfstempels eines von der LBMA anerkannten Raffineurs) und Aussehen entsprechen, die in den von der LBMA veröffentlichten "The Good Delivery Rules for Gold Bars" festgelegt sind. Ein London Good Delivery Barren (üblicherweise als 400-Unzen-Barren bezeichnet) muss zwischen 350 und 430 Feinunzen Gold (1 Feinunze = 31,1034768 Gramm) mit einem Mindestfeingehalt (oder Reinheitsgrad) von 995 Teilen pro 1000 (99,5 %) enthalten, von gutem Aussehen sein und sich leicht handhaben und stapeln lassen. Der Feingoldgehalt eines Goldbarrens wird durch Multiplikation des Bruttogewichts des Barrens (ausgedrückt in Einheiten von 0,025 Feinunzen) mit dem Feingehalt des Barrens berechnet. Ein London Good Delivery Barren muss ausserdem den Stempel eines der Raffineure tragen, die auf der von der LBMA zugelassenen Liste stehen.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie den jeweiligen Referenzwert nachbilden möchten. Die Anleger können stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Inventarwertes der Fondsanteile in Kauf nehmen. Sie sind mit den wesentlichen Risiken einer Edelmetallanlage (Edelmetall-ETFs) vertraut. Aufgrund der beschränkten Risikoverteilung bzw. der Risikokonzentration auf Edelmetall eignen sich die Teilvermögen grundsätzlich nur für einen begrenzten Teil des Vermögens des jeweiligen Anlegers.

6.3 ESG-Integration und Investment Stewardship

ESG-Integration

Zur Klarstellung wird festgehalten, dass keines der Teilvermögen im Sinne der AMAS Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 29.04.2024 (Version 2.2) als "nachhaltig" qualifiziert ist und keines ein nachhaltigkeits-, ESG- oder impactorientiertes Anlageziel verfolgt. Sämtliche Verweise auf Umwelt-, Sozial- und Governance-Faktoren (ESG) in diesem Prospekt dienen ausschliesslich der Beschreibung, wie bestimmte ESG-bezogene Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken im Rahmen des Anlage- und Risikomanagementprozesses berücksichtigt werden können. Die ESG-Integration ändert weder das Anlageziel eines Teilvermögens, noch begründet sie verbindliche zusätzliche Anlagebeschränkungen über die in der Anlagepolitik vorgesehenen hinaus und führt nicht zur Klassifizierung eines Teilvermögens als nachhaltig.

Investieren nach Environmental, Social and Governance (ESG) Kriterien wird oft mit dem Begriff "nachhaltiges Investieren" vermengt oder synonym verwendet. BlackRock hat nachhaltiges Investieren als übergreifenden Rahmen und ESG als ein Daten-Toolkit zur Identifizierung und Information der Lösungen von BlackRock definiert. BlackRock hat ESG-Integration als die Praxis definiert, wesentliche ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikoadjustierte Rendite zu erhöhen. BlackRock anerkennt die Relevanz von wesentlichen ESG-Informationen über alle Anlageklassen und Stile des Portfoliomanagements hinweg. Der

Vermögensverwalter kann Nachhaltigkeitsüberlegungen in seine Anlageprozesse über alle Anlageplattformen hinweg einbeziehen. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden bei der Indexauswahl, der Portfolioprüfung und den Investment-Stewardship-Prozessen als Überlegung einbezogen.

ESG-bezogene Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der gesamthaften Beurteilung von Anlagerisiken und -chancen berücksichtigt und ändern als solche weder das Anlageziel eines Teilvermögens noch begründen sie zusätzliche verbindliche Anlagebeschränkungen über die in der jeweils anwendbaren Anlagepolitik festgelegten hinaus.

Die Teilvermögen werden mit einem Fokus auf die Minimierung der Performance-Tracking-Differenz gegenüber einem zugrunde liegenden Index verwaltet. Die Indexplattform von BlackRock bietet Teilvermögen mit Nachhaltigkeitszielen an, die entweder das Ziel haben, bestimmte Emittenten zu meiden oder ein Engagement in Emittenten mit besseren ESG-Ratings, ein ESG-Thema oder eine positive ökologische oder soziale Wirkung zu erzielen (Sustainable Suite). BlackRock berücksichtigt die Eignungsmerkmale und Risikobewertungen des Indexanbieters, und BlackRock kann seinen Anlageansatz entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilvermögens anpassen. BlackRock verwaltet auch Fonds, die nicht über diese expliziten Nachhaltigkeitsziele verfügen. Über alle Index-Teilvermögen hinweg umfasst die ESG-Integration:

- Engagement mit Indexanbietern in Fragen des Indexdesigns und breitere Beteiligung der Branche an ESG-Überlegungen
- Transparenz und Berichterstattung, einschliesslich Kriterien für die Methodik und Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Informationen
- Investment Stewardship-Aktivitäten, die bei allen Anlagestrategien, die in Aktienemittenten investiert sind, durchgeführt werden, um sich für eine solide Unternehmensführung und Geschäftspraktiken in Bezug auf die wesentlichen ESG-Faktoren einzusetzen, die sich wahrscheinlich auf die langfristige finanzielle Performance auswirken.

Sofern hierin nicht anders angegeben und in das Anlageziel und die Anlagepolitik eines Teilvermögens aufgenommen, ändert die ESG-Integration das Anlageziel eines Teilvermögens nicht und schränkt das Anlageuniversum des Vermögensverwalters nicht ein, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Teilvermögen eine ESG- oder Impact-fokussierte Anlagestrategie oder ausschliessende Filter anwenden wird. In ähnlicher Weise bestimmt die ESG-Integration nicht das Ausmass, in dem ein Teilvermögen von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Es wird auf die Abschnitte über Nachhaltigkeitsrisiken im Abschnitt "Risikofaktoren" in diesem Prospekt verwiesen. Für Teilvermögen, die in Bezug auf Indizes verwaltet werden, die explizit Nachhaltigkeitsziele beinhalten, führt die Risk and Quantitative Analysis Group (RQA) regelmässige Überprüfungen mit den Portfoliomanagern durch, um sicherzustellen, dass sowohl die Nachverfolgung der Benchmark-Performance als auch die Einhaltung der in der Methodik der Benchmark eingebetteten Nachhaltigkeitsziele angemessen verfolgt werden.

BlackRock legt ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Daten auf Portfolioebene offen, die auf den Produktseiten der Publikumsfonds öffentlich zugänglich sind, sofern dies gesetzlich und aufsichtsrechtlich zulässig ist, damit aktuelle und potenzielle Anleger und Anlageberater nachhaltigkeitsbezogene Informationen für ein Teilvermögen einsehen können.

Berücksichtigung der wichtigsten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen (Principal Adverse Sustainability Impacts "PAI"

Fondsmanager haben Zugang zu diversen Datenquellen, einschließlich PAI Daten, wenn sie Entscheidungen über die Auswahl von Anlagen treffen. Obwohl BlackRock ESG-Risiken bei allen Portfolios berücksichtigt und diese Risiken bei ökologischen oder sozialen Themen mit den PAIs übereinstimmen können, verpflichten sich die Teilvermögen nicht, PAIs bei der Auswahl ihrer Anlagen zu berücksichtigen.

Taxonomie-Verordnung

Die Anlagen, die diesem Teilvermögen zugrunde liegen, berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, wie sie in der Taxonomieverordnung definiert sind (die Taxonomieverordnung bezeichnet die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Schaffung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088).

Investment Stewardship

BlackRock führt Investment Stewardship-Engagements und Proxy Voting mit dem Ziel durch, den langfristigen Wert des Vermögens der Teilvermögen für relevante Anlageklassen zu schützen und zu steigern. BlackRock hat die Erfahrung gemacht, dass eine nachhaltige finanzielle Performance und Wertschöpfung durch solide Governance-Praktiken, einschliesslich der Überwachung des Risikomanagements, der Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats und der Einhaltung von Vorschriften, verbessert wird. BlackRock räumt der Zusammensetzung, Effektivität und Rechenschaftspflicht des Verwaltungsrats höchste Priorität ein. Hohe Corporate-Governance-Standards sind die Grundlage für die Führung und Überwachung des Verwaltungsrats. Daher bemüht sich BlackRock darum, besser zu verstehen, wie die Verwaltungsräte ihre Effektivität und Leistung einschätzen, sowie ihre Position zu den Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen der Verwaltungsräte, zur Fluktuation und Nachfolgeplanung, zum Krisenmanagement und zur Vielfältigkeit.

BlackRock nimmt bei seiner Investment Stewardship-Arbeit eine langfristige Perspektive ein, die durch zwei wesentliche Merkmale des Geschäfts von BlackRock begründet ist: Die Mehrheit der Anleger spart für langfristige Ziele, daher geht BlackRock davon aus, dass sie langfristige Aktionäre sind; und BlackRock bietet Strategien mit unterschiedlichen Anlagehorizonten an, was bedeutet, dass BlackRock langfristige Beziehungen zu seinen investierten Unternehmen unterhält.

Investment-Stewardship-Aktivitäten werden im wirtschaftlichen Interesse der Anlegerinnen und Anleger durchgeführt und stellen weder eine nachhaltige, ESG- oder impactorientierte Anlagestrategie dar noch implizieren sie, dass ein Teilvermögen Nachhaltigkeitsziele verfolgt.

Weitere Einzelheiten zu BlackRocks Ansatz für nachhaltiges Investieren und Investment Stewardship finden Sie auf der Website unter www.blackrock.com/corporate/sustainability und https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship#our-responsibility.

6.4 Datenschutz unter dem DSG und der DSGVO

Die Anleger sollten beachten, dass die Fondsleitung ihre personenbezogenen Daten (dies beinhaltet "Personendaten" im Sinne des Bundesgesetzes über den Datenschutz ("DSG") wie auch "personenbezogene Daten" im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung "DSGVO" der Europäischen Union) oder Daten von Personen, die mit den Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern eines Anlegers verbunden sind, bearbeiten kann. Die DSGVO Datenschutzerklärung, die in Bezug auf die Fondsleitung erstellt wurde (die „DSGVO Datenschutzerklärung“), enthält Informationen über die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten unter der DSGVO durch die Fondsleitung und beschreibt die Rechte von Einzelpersonen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die die Fondsleitung gespeichert hat. Die DSGVO Datenschutzerklärung finden Sie unter www.blackrock.com. Anfragen für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der personenbezogenen Daten unter der DSGVO durch die Fondsleitung und/oder durch BlackRock sowie Anfragen zur Ausübung der Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, wie in der DSGVO Datenschutzerklärung dargelegt, sind an folgende Adresse zu richten: Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL.

6.5 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufstellung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

7 Indikativer Nettoinventarwert ("iNAV")

Der indikative Nettoinventarwert ("iNAV") ist der Nettoinventarwert pro Anteil der Anteilsklasse eines Teilvermögens, der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnet wird. Der iNAV soll den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Hinweis auf den Wert der Anteilsklasse geben. Die Werte werden in der Regel auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Portfolios des Teilvermögens unter Verwendung von Echtzeitkursen von Tradeweb Markets LLC und anderen Quellen berechnet.

Die Fondsleitung hat Tradeweb Markets LLC mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV-Werte der Anteilsklasse der Teilvermögen beauftragt. Die iNAV-Werte werden über Tradeweb Markets LLC verbreitet und auf den wichtigsten Terminals der Marktdatenanbieter und der relevanten Börsen sowie auf einer Vielzahl von Websites, die Börsendaten anzeigen, angezeigt.

Ein iNAV ist nicht der Wert eines Anteils oder der Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgegeben bzw. gekauft oder verkauft werden können, und sollte auch nicht als solcher angesehen oder betrachtet werden. Insbesondere kann ein iNAV, der für ein Teilvermögen angegeben wird, bei dem die Bestandteile des Referenzindexes oder die Anlagen zum Zeitpunkt der Veröffentlichung eines solchen iNAV nicht aktiv gehandelt werden, nicht den tatsächlichen Wert eines Anteils widerspiegeln und kann daher irreführend sein und sollte nicht als verlässlich angesehen werden. Die Tatsache, dass die Fondsleitung oder ihr Dienstleister nicht in der Lage ist, einen iNAV auf Echtzeitbasis oder für einen beliebigen Zeitraum zur Verfügung zu stellen, führt nicht per se zu einem Stopp des Anteilshandels an einer relevanten Börse, der unter den jeweiligen Umständen durch die Regeln der relevanten Börse bestimmt wird. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Berechnung und der Ausweis eines iNAV zeitliche Verzögerungen beim Eingang der Preise der betreffenden konstituierenden Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln können, die auf denselben konstituierenden Wertpapieren basieren, einschliesslich beispielsweise des Referenzindexes oder der Anlagen selbst oder des iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder denselben Anlagen basieren. Anleger, die am Handel mit Anteilen an einer relevanten Börse interessiert sind, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschliesslich auf einen zur Verfügung gestellten iNAV verlassen, sondern auch andere Marktinformationen sowie relevante wirtschaftliche und andere Faktoren berücksichtigen (einschliesslich gegebenenfalls Informationen auf der Grundlage des Referenzindexes oder der Anlagen, die einem Teilvermögen entsprechen). Die Fondsleitung, die Depotbank und die anderen Dienstleister haften nicht gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

Tradeweb Markets LLC kann und will nicht garantieren, dass der iNAV immer fehlerfrei berechnet wird oder genau ist. Tradeweb Markets LLC übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste, die durch eine fehlerhafte Berechnung des iNAV oder durch die Nutzung des iNAV durch eine Person entstehen. Der iNAV ist ein indikativer Wert und sollte von keiner Person für etwas anderes als einen einfachen Hinweis auf den möglichen Wert eines Anteils eines Teilvermögen zu diesem Zeitpunkt herangezogen werden.

Zusammenfassung der Teilvermögen bzw. Anteilklassen

Teilvermögen	Anteil-klassen	Valorennummer	ISIN-Nummer	Ticker	Rechnungs-einheit	Max. Ausgabe-/Rücknah-mekom-mission zulasten der Anleger[1]	Pauschale Verwaltungs-kommission zulasten des Teilvermögens[2]	Max. Nebenkosten für Ausgabe/ Rücknahme[3]	Max. Kommissio n für Sachaus-la-gen[4]	Bewertungs tag ab Auftragstag	Valuta-tage ab Auftrags-tag	Tage der relevanten Bewer-tungskurse ab Auf-tragstag	Frist für die täglichen Zeichnungen und Rücknahmen von Fondsanteile n (MEZ)	Mindest-anlage/ Mindest-bestand	Übertragung/ Subübertragung der Anlageent-scheidung der Teilvermögen	Total Expense Ratio (TER)		
																31.05.23	31.05.24	31.05.25
iShares Gold ETF (CH)	A	10413623	CH0104136236	**CSGOLD**	**USD**	5,0% / 3,0%	0,19%	8,0% / 8,0%	0,10%	max. 1	max. 2[5]	0	14.30 Uhr / 12.00 Uhr[6]	keine	BlackRock Advisors (UK) Limited, London / BlackRock Asset Management Deutschland AG, München	0,19%	0,19%	0,19%
iShares Gold CHF Hedged ETF (CH)	A	10413628	CH0104136285	**CSGLDC**	**CHF**	5,0% / 3,0%	0,22%	8,0% / 8,0%	n/a	max. 1	max. 2	0	14.30 Uhr	keine	BlackRock Advisors (UK) Limited, London / BlackRock Asset Management Deutschland AG, München	0,22%	0,22%	0,22%
iShares Gold EUR Hedged ETF (CH)	A	10413631	CH0104136319	**CSGLDE**	**EUR**	5,0% / 3,0%	0,22%	8,0% / 8,0%	n/a	max. 1	max. 2	0	14.30 Uhr	keine	BlackRock Advisors (UK) Limited, London / BlackRock Asset Management Deutschland AG, München	0,22%	0,22%	0,22%

1) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 19 des Fondsvertrags): Ausgabekommissionen zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber im In- und Ausland. Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertreiber im In- und Ausland.

2) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 20 des Fondsvertrags): pauschale Verwaltungskommission der Fondsleitung für die Leitung, das Asset Management und die Vertriebstätigkeit der Teilvermögen sowie die Aufgaben der Depotbank gemäss § 4. Zusätzlich können dem Teilvermögen die weiteren in § 20 Ziff. 2 des Fondsvertrags aufgeführten Kosten in Rechnung gestellt werden.

3) Die maximalen Nebenkosten enthalten marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Transaktionskosten (z.B. Ausführungskosten und allfällige positive oder negative Slippage-Kosten), Steuern, Abgaben sowie Bearbeitungsgebühren, die im Zusammenhang mit der Anlage in physisches Gold anfallen, inklusiv allfällige MWST usw. Wenn Anteile ausgegeben werden, werden die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, dem Nettoinventarwert zugeschlagen. Wenn Anteile zurückgenommen werden, werden die Nebenkosten, die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus Rückgabe des einbezahlten Betrages erwachsen, dem Nettoinventarwert abgezogen. Für Sachauslagen fallen derzeit Spesen im Umfang von CHF 100.– pro Barren zusätzlich einer Pauschalgebühr von CHF 125 für die ersten 10 Barren (bei Übertragungen in Form von mehr als 10 Barren können Informationen über die zusätzliche Pauschalgebühr bei der Fondsleitung angefordert werden)

4) Für Sachauslagen kann gemäss § 19 Ziff. 5 des Fondsvertrags zulasten der Anleger eine separate Kommission erhoben werden.

5) Bei einer Sachauslage erfolgt die Auslieferung von Gold innert einer Frist von höchstens 10 Zürcher Bankwerktagen.

6) Für Sachauslagen wird die Frist für die tägliche Rücknahme von Fondsanteilen auf 12.00 Uhr angesetzt.

Teil 2: Fondsvertrag

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung, Depotbank und Vermögensverwalter

1. Unter der Bezeichnung iShares ETF II (CH) besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (der «Umbrella-Fonds») im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. und Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

a) iShares Gold ETF (CH)

b) iShares Gold CHF Hedged ETF (CH)

c) iShares Gold EUR Hedged ETF (CH)

2. Fondsleitung ist BlackRock Asset Management Schweiz AG, Zürich.

3. Depotbank ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung, Zürich.

4. Vermögensverwalter sind – über eine Sub-Übertragung von BlackRock Advisors (UK) Limited, London – BlackRock Asset Management Deutschland AG, München.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen einem Anleger und der Fondsleitung sowie der Depotbank werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagegesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.

2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig. Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 27) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 25 vereinigen oder den Umbrella-Fonds oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.

6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.

2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über deren Vermögen verfügen.

4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Frist übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Anlagefonds voneinander unterscheiden kann.

Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.

6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung der Vermögen der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- und Zentralverwahrer:

a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;

b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;

c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen der Teilvermögen gehörend identifiziert werden können;

d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer übertragenen Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- und Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.

8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 19 und 20 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Der Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt (mit Ausnahme der in Ziff. 5.4 des Prospekts beschriebenen Verkaufsbeschränkungen).

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.

3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Teilvermögens ist ausgeschlossen. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschaftsrechten (Stimmrechten) und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sachauslagen geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag täglich kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Die Anleger des Teilvermögens **iShares Gold ETF (CH)** können eine Auszahlung/Einbuchung von Gold verlangen («Sachauslage»). Die Einzelheiten sind in § 18 geregelt.

6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Depotbank, die Fondsleitung und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.

7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;

b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.

8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;

c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit für jedes Teilvermögen verschiedene Anteilklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.

2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen wird gemäss Ziff. 5.2 des Prospekts veröffentlicht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 27.

3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

 Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Die Teilvermögen sind derzeit nicht in verschiedene Anteilklassen unterteilt. Es gibt nur eine ausschüttende Anteilklasse A, wobei aufgrund der wirtschaftlichen Eigenschaften des Edelmetalls und der anfallenden laufenden Vergütungen und Kosten nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen ist.
5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.
6. Die Depotbank und die Fondsleitung sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Klasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilklasse des jeweiligen Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegerinnen und Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anlegerinnen und Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Zürcher Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann im Rahmen der spezifischen Anlagepolitik jedes Teilvermögens gemäss Ziff. 3 das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offenzulegen.

a) Edelmetalle (physisch und in Buchform).

b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Derivate gemäss Bst. b), Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen zugrunde liegen, und (ii) die zugrunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt.

 OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

c) Guthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

d) andere als die vorstehend in Bst. a bis c) genannte Anlagen bis insgesamt höchstens 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapiere sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen nach Bst. a und b vorstehend.

2. Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik der Teilvermögen besteht darin, die Wertentwicklung des jeweiligen Referenzwertes möglichst genau nachzubilden. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die durch die dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten verursacht werden.

Anlageziel der einzelnen Teilvermögen:

a) iShares Gold ETF (CH)

Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik des Teilvermögens besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes möglichst genau nachzubilden. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die durch die dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten verursacht werden.

b) iShares Gold CHF Hedged ETF (CH) und

c) iShares Gold EUR Hedged ETF (CH)

Das Anlageziel bzw. die Anlagepolitik der Teilvermögen besteht darin, die Wertentwicklung des Goldes möglichst genau nachzubilden. Vorbehalten bleiben Abweichungen, die durch die dem jeweiligen Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten verursacht werden. Zusätzlich werden sämtliche Anlagen, die nicht auf die jeweilige Rechnungseinheit des Teilvermögens lauten, mittels Devisentermingeschäften gegen diese bestmöglich abgesichert.

3. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

a) iShares Gold ETF (CH)

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen des Teilvermögens nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. bb) ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form in Barren der Standardeinheit von ca. 400 Unzen (oz.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser, wobei als Anlagewährung von Gold der US-Dollar gilt;

bb) kann Gold in Buchform (Edelmetallkonto) halten. Übersteigt der Haben- oder Sollstand den Umfang von jeweils max. 450 Feinunzen (oz.tr.) (ca. 14 kg) Gold, wird dieser innert dreier Zürcher Bankwerktage seit dem Transaktionsdatum (Ende des Handelstags) zurückgeführt bzw. ausgeglichen. Als Anlagewährung von Gold gilt der US-Dollar;

cc) investiert das Vermögen des Teilvermögens nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

b) iShares Gold CHF Hedged ETF (CH) und

c) iShares Gold EUR Hedged ETF (CH)

Die Fondsleitung

aa) investiert das Vermögen dieser Teilvermögen nach Abzug der flüssigen Mittel und unter Vorbehalt von Bst. bb) und cc) ausschliesslich in physisches Gold in kuranter Form in Barren der Standardeinheit von ca. 400 Feinunzen (oz.tr.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser, wobei als Anlagewährung von Gold der US-Dollar gilt;

bb) kann Gold in Buchform (Edelmetallkonto) halten. Übersteigt der haben- oder Sollstand den Umfang von max. 450 Feinunzen (oz.tr.) (ca. 14 kg) Gold, wird dieser innert dreier Zürcher Bankwerktage seit dem Transaktionsdatum (Ende des Handelstags) zurückgeführt bzw. ausgeglichen. Als Anlagewährung von Gold gilt der US-Dollar;

cc) investiert in Derivate auf Wechselkurse und Währungen;

dd) investiert das Vermögen dieser Teilvermögen nicht in Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen (Zielfonds).

4. Die Fondsleitung stellt ein den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessenes Liquiditätsmanagement sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens, in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, zumindest jedoch in USD, CHF, EUR und GBP halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Edelmetallleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Leihgeschäfte des jeweiligen Edelmetalls.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt (KID) oder einem ähnlichen Dokument genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zugrunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag als Anlagen zulässig sein. Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.
2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz I zur Anwendung. Der Einsatz der Derivate übt unter Berücksichtigung der nach diesem Paragrafen notwendigen Deckung weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen der Teilvermögen aus noch entspricht dieser einem Leerverkauf.
3. Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden. Diese umfassen:

a) Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;

b) Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswertes oder einem absoluten Betrag abhängen;

c) Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswertes abhängt.

4. Der Einsatz von Derivaten ist in seiner ökonomischen Wirkung entweder einem Verkauf (engagementreduzierendes Derivat) oder einem Kauf (engagementerhöhendes Derivat) eines Basiswertes ähnlich.
5. a) Bei engagementreduzierenden Derivaten müssen die eingegangenen Verpflichtungen unter Vorbehalt von Bst. b und d dauernd durch die dem Derivat zugrunde liegenden Basiswerte gedeckt sein.

b) Eine Deckung mit anderen Anlagen als den Basiswerten ist bei engagementreduzierenden Derivaten zulässig, die auf einen Index lauten, welcher

– von einer externen, unabhängigen Stelle berechnet wird;

– für die als Deckung dienenden Anlagen repräsentativ ist;

– in einer adäquaten Korrelation zu diesen Anlagen steht.

c) Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über die Basiswerte oder Anlagen verfügen können.

d) Ein engagementreduzierendes Derivat kann bei der Berechnung der entsprechenden Basiswerte mit dem «Delta» gewichtet werden.

6. Bei engagementerhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art. 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA.
7. Die Fondsleitung hat bei der Verrechnung von Derivatpositionen folgende Regeln zu berücksichtigen:

a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate („Netting“), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit dem erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.

b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen („Hedging“), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos

führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

c) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.

d) Gedeckte Absicherungsgeschäfte durch Zinsderivate sind zulässig. Wandelanleihen dürfen bei der Berechnung des Engagements aus Derivaten unberücksichtigt bleiben.

8. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.

9. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.

b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

c) Ist für ein OTC Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwerts entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter müssen die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.

10. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.

11. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

– zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
– zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des jeweiligen Teilvermögens;
– zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
– zu den Kreditderivaten (sofern anwendbar); und
– zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zulasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 60% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15, welche für jedes Teilvermögen einzeln gelten, sind einzubeziehen:

a) Anlagen gemäss § 8;
b) flüssige Mittel gemäss § 9;
c) derivative Finanzinstrumente gemäss § 12, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
d) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Im Rahmen des Haltens von flüssigen Mitteln im Sinne von § 9 darf die Fondsleitung höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen.

4. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.

IV. Berechnung des Nettoinventarwerts sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwerts

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres, für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden sowie an Tagen an denen keine Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden aber ein LBMA Gold Price AM vorhanden ist, in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen der Edelmetallhandel in London geschlossen ist (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten Schlusskursen am Auftragstag zu bewerten. Der Wert von Edelmetall wird aufgrund des Tagesendpreises des Edelmetallhandels in London berechnet. Detaillierte Angaben dazu sind aus dem Prospekt (vgl. 1.3.1) ersichtlich. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Wie wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
4. Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf vier Nachkommastellen der Rechnungseinheit gerundet.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird nach dem Prinzip des «Forward Pricing» ermittelt. Der Prospekt regelt die Einzelheiten.
2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die relevanten Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Einzelheiten können zudem der Tabelle am Ende des Prospekts entnommen werden. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Transaktionskosten (z.B. execution und slippage costs), Steuern, Abgaben, die im Zusammenhang mit der Anlage in physisches Gold anfallenden Bearbeitungsgebühren inklusiv allfällige MWST usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Bei der Ausgabe werden zum Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Transaktionskosten (z.B. execution und slippage costs), Steuern, Abgaben, die im Zusammenhang mit der Anlage in physisches Gold anfallenden Bearbeitungsgebühren inklusiv allfällige MWST usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen, zugeschlagen. Bei der Rücknahme werden vom Nettoinventarwert die Nebenkosten (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Transaktionskosten (z.B. execution und slippage costs), Abgaben, die im Zusammenhang mit der Anlage in physisches Gold anfallenden Bearbeitungsgebühren inklusiv allfällige MWST usw.), die dem entsprechenden Teilvermögen im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, abgezogen. Zudem kann bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 19 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 19 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;

b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;

c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;

d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

§ 18 Auszahlung in Anlagen statt in bar

1. a) Die Anleger von Anteilen des Teilvermögens iShares Gold ETF (CH) bzw. von Anteilklassen, bei denen dies in den Bestimmungen des Prospekts vorgesehen ist, sind berechtigt, über ihre konto-/depotführende Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen bei der Depotbank anstelle der Auszahlung des gemäss § 17 Ziff. 2 berechneten Rücknahmepreises in bar die Auszahlung des gemäss § 17 Ziff. 2 berechneten Rücknahmepreises abzüglich der gemäss § 19 Ziff. 5 erhobenen Kommission und allfälligen weiteren Kosten

(«Rücknahmebetreffnis») in der Form von Gold via eine Auszahlung/Einbuchung von Gold bei ihrer konto-/depotführenden Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen zu verlangen («Sachauslage»). Vorbehalten bleiben währungspolitische oder sonstige behördliche Massnahmen sowie jegliche andere Umstände, die die Auslieferung des physischen Goldes des entsprechenden Teilvermögens untersagen oder dergestalt erschweren, dass eine Sachauslage der Depotbank oder allfälligen direkten und indirekten Unterverwahrern vernünftigerweise nicht zugemutet werden kann. Das Recht auf Sachauslage des Rücknahmebetreffnisses der entsprechenden Anteilklassen ist grundsätzlich auf Standardeinheiten von jeweils 1 Barren à ca. 400 Feinunzen (oz.tr.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser gemäss § 8 Ziff. 3 des Fondsvertrages zulässigen Anlagen beschränkt. Die Depotbank und die Fondsleitung sind nicht verpflichtet, einem Antrag auf Sachauslage auf andere als die bezüglich der Höhe des Rückgabebetreffnisses des jeweiligen Anlegers lieferbare Einheiten oder einem Antrag, der nicht von einer Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen an die Depotbank gestellt wurde, Folge zu leisten.

b) Die entsprechenden Anleger haben den Antrag auf Sachauslage zusammen mit der Kündigung ihrer Fondsanteile über ihre konto-/depotführende Bank im Sinne des Bundesgesetzes über die Banken und Sparkassen bei der Depotbank zu stellen.

c) Der Ort sowie allfällige zusätzliche Modalitäten der Auslieferung des Goldes sind im Prospekt genannt. Der Ort der Auslieferung muss in der Schweiz liegen. Sofern ein Anleger eine Auslieferung an einem anderen Ort wünscht, hat er dies zusammen mit der Kündigung der Depotbank zu beantragen. Die Depotbank sowie die allfälligen direkten und indirekten Unterverwahrer sind nicht verpflichtet, einem solchen Antrag Folge zu leisten. Im Falle einer derartigen Auslieferung an einem anderen als dem im Prospekt genannten Ort, werden die damit verbundenen Mehrkosten (Transport, Versicherung etc.) und allfällige damit verbundene Steuern dem Anleger zusätzlich zur Kommission gemäss § 19 Ziff. 5 in Rechnung gestellt. Im Ausland werden keine Auslieferungen vorgenommen.

d) Die Fondsleitung erstellt bei Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, der Anzahl der als Gegenleistung zurückgenommenen Anteile sowie einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält.

e) Die Depotbank prüft bei jeder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet allfällige Vorbehalte oder Beanstandungen sogleich der Prüfgesellschaft.

f) Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht einzeln zu erwähnen.

2. Für den Anspruch der Anleger der entsprechenden Anteilklassen auf Sachauslage im Liquidationsfall wird auf § 26 Ziff. 6 verwiesen.

3. Das Recht auf Sachauslage ist auf die von den Teilvermögen jeweils gehaltenen Goldbestände beschränkt.

4. Die Fondsleitung und die Depotbank sind nicht verpflichtet, einem Antrag auf Sachauslage Folge zu leisten, wenn der Anleger sich mit dem Sachauslageantrag nicht einverstanden erklärt, die zur Abwicklung der Transaktion gegebenenfalls notwendigen Informationen (insbesondere Informationen zur Kundenbeziehung mit der Depotbank oder mit Drittbanken) von der Depotbank an die Fondsleitung bzw. von der Drittbank an die Depotbank und die Fondsleitung offen legen zu lassen und die Depotbank bzw. die Drittbank zur Offenlegung an die Fondsleitung bzw. an die Fondsleitung und Depotbank nicht ermächtigt.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen wird dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung von max. 5% des Nettoinventarwerts belastet. Dies gilt auch für einzelne Zeichnungen im Rahmen von Fondsaufbauplänen jeglicher Art, für die im Rahmen von Einzeleinzahlungen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung von max. 3% des Nettoinventarwerts belastet. Dies gilt auch für Rücknahmen im Rahmen von Fondsaufbauplänen jeglicher Art, für die im Rahmen von Einzelauszahlungen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt werden dürfen. Für die Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 kann die Fondsleitung auf die Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung teilweise oder vollständig verzichten. Der angewandte Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

3. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens die Nebenkosten, die dem Teilvermögen im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrags bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (vgl. § 17 Ziff. 2). Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses im Falle der Auflösung des Teilvermögens kann dem Anleger auf dem Nettoinventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0,5% berechnet werden.

5. Für die Auszahlung in Anlagen statt in bar gemäss § 18 wird eine Kommission zugunsten der Depotbank in der Höhe von maximal 0,10% vom Gegenwert für die Standardeinheit 1 Barren à ca. 400 Feinunzen (oz.tr.) (ca. 12,5 kg) mit der Feinheit 995/1000 oder besser zuzüglich allfällige Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz erhoben. Weitere Kosten (Prägungskosten, Lieferung, Versicherung, Abzug für Feinheitsdifferenz etc.) zuzüglich Mehrwertsteuer zum jeweils anwendbaren Satz zulasten des Anlegers können je nach Aufwand belastet werden. Diese Kommission und allfällige weitere Kosten sind vor der tatsächlichen Auslieferung fällig und werden bei der Berechnung des Rücknahmebetreffnisses gemäss § 18 Ziff. 1 berücksichtigt.

§ 20 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen

1. Für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf die Teilvermögen und alle Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Pauschalkommission von jährlich maximal 0,50% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission ist in der Tabelle am Ende des Prospekts sowie jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem jeweiligen Teilvermögen belastet werden können:

a. Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäfte, namentlich marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben (namentlich im Zusammenhang mit

der Anlage in physisches Gold anfallenden Bearbeitungsgebühren inkl. allfällige Mehrwertsteuer), sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

b. alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

c. Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

d. Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;

e. Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;

f. Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner bzw. ihrer Anleger;

g. Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten;

h. Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds;

i. Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

j. Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;

k. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenem geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten (inkl. Kosten und Honorare im Zusammenhang mit Index- / Benchmark Lizenzen) des Umbrella-Fonds bzw. der einzelnen Teilvermögen;

l. Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;

m. Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds, bzw. der Teilvermögen;

n. Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Fonds zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;

o. Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.

3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.

3. Die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank bezahlen grundsätzlich keine Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen der Teilvermögen in oder von der Schweiz aus. Sie können jedoch einen Teil ihrer Gebühren dazu verwenden, ausgewählte Dienstleistungen in bestimmten Situationen zu decken. Die Fondsleitung kann beispielsweise Dritte für gemeinsame Marketing-Kampagnen, die Aus- und Weiterbildung von Kunden oder Kundenberatern, die Berichterstattung zum Handel im Sekundärmarkt und den Zugang zu Daten von Fondspositionen, die anderweitig nicht verfügbar sind, entschädigen. Der Prospekt enthält weitere Informationen darüber, ob und ggfs. unter welchen weiteren Bedingungen diese Gebühren bezahlt werden können. Darüber hinaus können die Fondsleitung und deren Beauftragte sowie die Depotbank gemäss den Bestimmungen im Prospekt Rabatte bezahlen, um die auf den Anleger entfallenden, dem entsprechenden Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

4. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 21 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheit der Teilvermögen ist der Tabelle am Schluss des Prospekts zu entnehmen.

2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juni bis zum 31. Mai des nächsten Jahres. Das erste Rechnungsjahr der Teilvermögen läuft vom Datum der Lancierung des Teilvermögens bis zum 31. Mai 2010.

3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.

5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 22 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management Association Switzerland (AMAS) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 23

1. Der Nettoertrag der einzelnen Teilvermögen wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Aufgrund der wirtschaftlichen Eigenschaften des Edelmetalls und der anfallenden laufenden Vergütungen und Kosten ist nicht mit effektiven Ausschüttungen zu rechnen.

Bis zu 30% des Nettoertrages eines ausschüttenden Teilvermögens können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragener Erträge aus früheren Rechnungsjahren weniger als 1% des Nettovermögens und weniger als je nach Referenzwährung CHF 1, USD 1, EUR 1 oder JPY 100 pro Anteil eines Teilvermögens, so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der ganze Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 24

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronischen Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt erwähnten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt (KID) oder ähnliches Dokument sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 25 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst, und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;

b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;

c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

– die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken

– die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten

– die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen

– die Rücknahmebedingungen

– die Laufzeit des Vertrags und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;

e) weder den Anlagefonds bzw. Teilvermögen noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds bzw. Teilvermögen, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds bzw. Teilvermögen sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagenrechtlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags nach § 24 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags erheben oder die Rücknahme ihrer Anteile verlangen können bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 18 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.

8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds bzw. Teilvermögens und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds bzw. das übertragende Teilvermögen ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die einzelnen Teilvermögen bestehen auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner oder sämtlicher Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Das Teilvermögen kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn es spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Millionen Schweizerfranken (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung das Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.
6. Die Bestimmungen von § 18 über die Sachauslage finden sinngemäss auch im Liquidationsfall Anwendung. Anleger der entsprechenden Anteilklassen, welche die Sachauslage ihres Liquidationsbetreffnisses in Gold wünschen, müssen einen entsprechenden Antrag an die Depotbank stellen. Dieser Antrag muss innert 15 Bankwerktagen in Zürich nach dem Tag der Publikation der Auflösung des betreffenden Teilvermögens bei der Depotbank eingehen. Im Falle der Liquidation der Teilvermögen bzw. des Umbrella-Fonds ist das Recht des Anlegers auf Sachauslage auf die von den Teilvermögen bzw. Umbrella-Fonds gehaltenen entsprechenden Goldbestände der Teilvermögen beschränkt. Sofern die Gesamtheit der zur Sachauslage berechtigten Anleger der Teilvermögen im Liquidationsfall die Sachauslage in einem Umfang verlangen, der die entsprechenden Goldbestände übersteigt, erfolgt eine anteilsmässige Kürzung der Sachauslage und eine teilweise Barauszahlung.

X. Änderung des Fondsvertrags

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstrecken. Bei einer Änderung des Fondsvertrags können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 24 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2014 (KKV-FINMA).

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Bei der Genehmigung des Fondsvertrags sowie einer Fondsvertragsänderung prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Buchstaben a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrags ist die deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 19. Dezember 2025 in Kraft.

iShares
by BlackRock